

**Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG**  
**Wien 12, Dr. Boehringer-Gasse 5-11**  
(Stammzahl M63/009813/2009)  
Betriebsanlage (IPPC)

- I) Genehmigung einer Änderung gemäß § 81a GewO 1994
- II) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß ASchG
- III) Zulassung von abweichenden Maßnahmen von der VbF

**LSCC - Large Scale Cell Culture - Produktionsgebäude**



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 63  
Gewerberecht, Datenschutz und  
Personenstand  
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8  
Tel.: (+43 1) 4000-97101  
Fax: (+43 1) 4000-99-97115  
E-Mail: post@ma63.wien.gv.at

Wien, 29. Juni 2018

**B e s c h e i d**

**I) Genehmigung der Änderung**

In der mit rechtskräftigem Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk vom 8. April 1955, Zi: MBA12 – BA 85/55, und Folgebescheiden, zuletzt mit Bescheid der Magistratsabteilung 63 vom 14. Juni 2018, Zi. 110909-2018, genehmigten Betriebsanlage im Standort Wien 12, Dr. Boehringer-Gasse 5-11, in welcher die Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG u.a. die Gewerbe „Herstellung von Arzneimitteln und Giften“ und „Großhandel mit Arzneimitteln und Giften“ ausübt, ist folgende Änderung geplant:

**Beschreibung der Änderung:**

*Boehringer Ingelheim erweitert am Standort Altmannsdorfer Straße 55, 1120 Wien, im südlichen Bereich ihre pharmazeutische Produktionsanlage zur Herstellung von biotechnologisch bearbeiteten Zellkulturen und deren Aufreinigung zu aktiven pharmazeutischen Wirksubstanzen. Die Produktionsanlagen des LSCC werden für die Verwendung von Säugetier Zellkulturen der Risikogruppe 1 gemäß Verordnung für biologische Arbeitsstoffe (VbA) geplant. Die Anlage wird gemäß Gentechnikgesetz (GTG) für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ausgelegt.*

***Die Anlage gliedert sich in folgende Gebäudeteile:***

1. Hauptgebäude (Objekt Nr. 800) Large Scale Cell Culture (LSCC) und vorgelagertes Mediengebäude mit Lager von Reinmedien (Objekt Nr. 830)

2. Nebengebäude bestehend aus Labor- und Bürotrakt mit einer Werkstatt im Erdgeschoß (Objekt Nr. 800) sowie das Sockelbauwerk als Verbindungsbauteil zwischen Hauptgebäude und Nebengebäude (Objekt Nr. 800)
3. Neutralisationsanlage in der Energieversorgungszentrale (Objekt Nr. 310)

An brandschutztechnischen Einrichtungen sind unter anderem eine Brandmeldeanlage im Vollschutz sowie eine akustische Alarmeinrichtung gemäß TRVB 123 S vorgesehen. Brandfallsteuerungen erfolgen gemäß TRVB 151 S wie im Brandschutzkonzept angeführt. Eine automatische stationäre Löschanlage gemäß ÖNORM EN 12845 wird in Verbindung mit der TRVB 127 S im Schutzmfang Vollschutz errichtet, einige definierte Bereiche sind vom Vollschutz ausgenommen. Die nassen Steigleitungen sind an die Wasserversorgung der bestehenden Sprinkleranlage angeschlossen. Die vier Sicherheitstreppenhäuser im Hauptgebäude verfügen über eine Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112. Für die Schleusen der Sicherheitstreppenhäuser und Treppenhäuser, die Technikbereiche Technikzentrale Kellergeschoß, Zentralschacht und Technikzentrale Dachgeschoß wird eine Brandrauchverdünnungsanlage im Sinne der ÖNORM H 6029 eingerichtet. Es wird am Standort eine Betriebsfeuerwehr installiert und dauerhaft betrieben.

### **1. Hauptgebäude (LSCC) und vorgelagertes Mediengebäude:**

Der Hauptbaukörper besteht im Wesentlichen aus einer zweigeschoßigen Technikzentrale im Keller, einem Prozessblock aus Erdgeschoß und sieben Stockwerken sowie einer Dachzentrale (Lüftungszentrale).

Im Hauptgebäude, welches über vier Fluchtstiegenhäuser an den jeweiligen Ecken gelegen verfügt, befinden sich in den Obergeschossen die pharmazeutischen Produktionsanlagen, im Ostteil die Fermentation (Upstreambereich), im mittleren Teil die zentralen Versorgungsbereiche deren Erschließung über ein eigenes Treppenhaus erfolgt, und im Westteil die Aufreinigung (Downstreambereich). Jeweils im Norden sind auf den Produktionsetagen die Zugangsbereiche für Personal und Materialien angeordnet. Im Keller befinden sich Erzeugungsanlagen für reine Medien, die Versorgungsanlagen der Elektrik, Gebäudebelüftung, Räumlichkeiten für Kälteanlagen, die thermische Inaktivierung und die Zwischenlagerung der Prozessabwässer. Die Prozessabwässer werden anschließend zur Neutralisationsanlage (welche sich für den gesamten Standort zentral im Gebäude der Energieversorgung befindet) geführt. Im Keller sind auch Lager für diverse Ausrüstungen und ein Kühlager für Produkte untergebracht. Klimaanlagen am Standort sorgen für die erforderliche Luftkonditionierung der Arbeitsplatzbereiche. Für die Kühlung erforderlichen Kälteanlagen im Keller befinden sich die zugehörigen Rückkühlinstillationen im Dachbereich.

Von einer zentralen Versorgungsanlage (nicht Inhalt der gegenständlichen Genehmigung) gelangen über unter- sowie oberirdische Leitungen die im biopharmazeutischen Prozess erforderlichen Medien wie z.B. Dampf, Druckluft etc. zum Produktionsgebäude sowie Abwässer zurück zur Versorgungsanlage.

Das **Mediengebäude** grenzt südlich an das Hauptgebäude an und ist mit diesem über das gemeinsame Kellergeschoß verbunden. Im Mediengebäude befinden sich unter anderem eine Pumpenstation und diverse Medientanks. Einige Medien werden per LKW zu dem Mediengebäude transportiert und dort bereitgestellt. Von diesen Versorgungseinrichtungen werden im Gebäude die Medien über Verteilsysteme zu den einzelnen Verbrauchsstationen geleitet.

Die per LKW angelieferten Medien wie beispielsweise Phosphorsäure und Natronlauge werden über eine eigene, zentrale Abfüllstation, welche sich im südlichen Bereich beim Mediengebäude befindet, in die jeweiligen im Kellergeschoß befindlichen Tanks geleitet. Der Standplatz des Tanklastwagens ist als abgesenkte Bodenwanne ausgeführt.

Im Südwesten des Betriebsgeländes befinden sich des Weiteren die [REDACTED] erdverlegten Tanks für brennbare Flüssigkeiten wie Ethanol und Isoproanol, welche auch über diese Betankungsstationen mit Gaspendelung betankt werden.

Die Anlage umfasst folgende Prozessfunktionen die im Wesentlichen entlang der Nord-Süd-Achse in zwei Bereiche, nämlich dem Upstream und den Downstream-Bereich gegliedert werden.

Im **Upstreambereich (USM)** werden Wirkstoffe durch mehrstufige Fermentation von Zellkulturen hergestellt. Die für die Versorgung der Zellen notwendigen Lösungen werden in der Medienbereitung hergestellt. Die Zellen werden im Bereich Ernte abgetrennt und die zellfreie Kulturlösung gelagert und anschließend im Downstreambereich aufgearbeitet. Die USM-Produktion wird bis zu 3-Schicht- Betrieb, 24 Stunden pro Tag und 7 Tage die Woche betrieben.

Der Upstreambereich gliedert sich ua. in folgende Teileinheiten:

- **Inokulum:**  
Ebene 7 [REDACTED] in den Räumen [REDACTED]  
[REDACTED] lager in Ebene 7 Raum [REDACTED], [REDACTED] lager 1.Keller [REDACTED]
- **Einwaage USM:**  
Ebene EG Raum [REDACTED]
- **Medienherstellung:**  
Ebene 6 und 5 in den Räumen [REDACTED] (Kopfbereich) und [REDACTED] (Bodenbereich);  
Bereitstellung der [REDACTED] erfolgt im Raum [REDACTED] oder im [REDACTED] Raum  
; Herstellung von [REDACTED] ) Ebene 6 in den Räumen [REDACTED]
- **Vorfermentation:**  
Ebene 4 und 3: Raum [REDACTED]; [REDACTED] Kopfbereich; Raum [REDACTED]; [REDACTED];  
Bodenbereich
- **Fermentation**  
Ebene 4, 3 und 2: [REDACTED]; [REDACTED]
- **Ernte**

Ebene 2 Kopfbereich Erntetanks in den Räumen [REDACTED], Raum [REDACTED] [REDACTED]; Raum [REDACTED] Luftraum über [REDACTED]; Raum [REDACTED] Luftraum über Ernte 2 [REDACTED]; Raum [REDACTED] ( ); Raum [REDACTED] Luftraum über Ernte 1 [REDACTED] ( ); Raum [REDACTED] ( ); Ebene 1 Bodenbereich Erntetanks in den Räumen [REDACTED] und [REDACTED]; Raum [REDACTED] Raum [REDACTED] Ernte 2 ( ); Raum [REDACTED] Raum [REDACTED] Ernte 1 ( )

- Spüle und CIP/SIP Andockstationen:

Ebene 6 CIP/SIP Andockstation in den Räumen [REDACTED] Ebene 5 im Raum [REDACTED] [REDACTED] im Raum [REDACTED]; [REDACTED] Durchreiche zur [REDACTED]

Ebene 3 CIP/SIP Andockstation in den Räumen [REDACTED]

- Bereitstellungsräume, Unterstützungs- und Nebenräume sowie Büros

Im **Downstreambereich (DSM)** werden die Wirkstoffe in Form von Proteinen aus zellfreien Kulturlösungen isoliert und gereinigt, es kommen daher keine lebensfähigen Zellen in den DSM Bereich zum Einsatz. An verfahrenstechnischen Grundoperationen kommen Lösen, Fällen, Mischen und Trennen (Chromatographie, Filtration) zum Einsatz.

Der Downstreambereich gliedert sich u.a. in folgende Teileinheiten wie Aufreinigung (AR) und

Formulierung (FO):

- Einwaage DSM (Aufreinigung und Formulierung):

Ebene EG in den Räumen [REDACTED]

- Bereitstellung Essigsäure/Eisessig

Ebene EG im Raum [REDACTED] und auf Ebene 4 im Raum [REDACTED].

- Bereitstellung Lösungsmittel

Ebene 5 in Raum [REDACTED]

- Bereitstellung Lauge

Ebene 4 in Raum [REDACTED]

- Pufferansatz Aufreinigung (AR):

Ebene 6 und 7 in den Räumen [REDACTED] [REDACTED], Bereitstellung der [REDACTED] Rohrstoffe erfolgt in Raum [REDACTED]

- Puffervorlage AR:

Ebene 6 und 7 in den Räumen [REDACTED]

- Pufferverteilung AR: Ebene 5 in Raum [REDACTED] (Puffermatrix)

- Aufreinigung (PRE- und POST-Bereich):

Ebene 3 und 4 in den Räumen [REDACTED] [REDACTED] (Raum vorgehalten, ohne Endausbau), [REDACTED] Raum auf Ebene 4 in Raum [REDACTED] [REDACTED]

Ebene 1 in Raum [REDACTED]

- Spülen und CIP/SIP Andockstationen AR:

Ebene 7 in den Räumen [REDACTED], Ebene 3 in den Räumen [REDACTED]  
[REDACTED]

- *Säulenpackraum:*  
Ebene 4 und 5 in den Räumen [REDACTED] (Luftraum).
- *Herstellung und Bereitstellung von Stammlösung:*  
Ebene 4 in den Räumen [REDACTED].
- *Pufferansatz Formulierung (FO):*  
Ebene 1 und 2 in den Räumen [REDACTED], Bereitstellung der [REDACTED] Rohrstoffe erfolgt in Raum [REDACTED].
- *Puffervorlage FO:*  
Ebene 1 und 2 in den Räumen [REDACTED].
- *Pufferverteilung FO: Ebene 1 in Raum [REDACTED]*.
- *Formulierung (*[REDACTED]*):*  
Im Erdgeschoß in Raum [REDACTED], auf Ebene 1 in den [REDACTED], [REDACTED], auf Ebene 2 in den Räumen [REDACTED].
- *Spüle und CIP/SIP Andockstationen FO:*  
Ebene 1 in den Räumen [REDACTED].
- *Einfrier-/Auftauanlage:*  
Ebene EG in den Räumen [REDACTED].
- *Endproduktlagerung in Kühl-/Tiefkühlräumen:*  
Ebene EG in den Räumen [REDACTED].
- *Bereitstellungsräume, Filtertesträume, sowie Unterstützungs- und Nebenräume für AR und FO.*

Zur Bereitstellung von diversen Chemikalien werden unter anderem im Hauptgebäude zwei Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten als eigener Brandabschnitt geschaffen. Im Erdgeschoß soll im Raum [REDACTED] welcher direkt in den Ladehof mündet, bis zu [REDACTED] Liter konzentrierte Essigsäure gelagert werden. Im vierten Obergeschoß soll im Raum [REDACTED], welcher einen eigenen Brandabschnitt aufweist und eine vorgelagerte Schleuse besitzt, [REDACTED] Liter konzentrierte Essigsäure gelagert werden.

## 2. Nebengebäude:

Beim Nebengebäude handelt es sich um einen östlich des Hauptgebäudes gelegenen Gebäudetrakt, welcher aus zwei Kellergeschoßen (im Verbund mit den Kellergeschoßen des Hauptgebäudes), einem Erdgeschoß und drei Obergeschoßen besteht.

Das Nebengebäude beherbergt unter anderem im ersten Obergeschoß Büroarbeitsplätze mit Erholung- und Verpflegungsbereiche, im zweiten Obergeschoß das IPC-Labor und ein Teil des Technikums zum Prozesstransfer (MSAT), im dritten Obergeschoß die mikrobiologischen Testlabore sowie der andere Teil des MSATs, hier werden auch Prozessoptimierungen vorbereitet. Des Weiteren befindet sich eine Werkstatt im Erdgeschoß im südöstlichen Bereich.

Der Umgang mit biologischem Materialien der Risikogruppe 2 gemäß VbA erfolgt lediglich im Labormaßstab in Labors im Nebengebäude des dritten Stocks, in den Grundrissplänen rosa ausgewiesen. Die Labors sind als Labor der Sicherheitsstufe 1 im Sinne des GTG ausgelegt. Die Arbeiten mit biologischen Materialien der Risikogruppe 2 werden ausschließlich in Sicherheitswerkbanken der Klasse II gemäß EN 12469 in Umluftbetrieb mit einer H14-Filterung durchgeführt, ebenso werden Arbeiten mit CMR-Stoffen nur in diesen Sicherheitswerkbanken durchgeführt.

#### **Werkstätte:**

Die mechanische Werkstätte befindet sich im Erdgeschoß in Raum [REDACTED]. Im Raum [REDACTED] befinden sich Schweißplätze und spangebende Werkzeugmaschinen. Die Hauptlagerung von Schmierstoffen, Ölen, Reinigern etc. werden in einem be- und entlüfteten, feuerbeständigen Gefahrstoffschränk nach ÖNORM EN 14470-2 Typ G90 im Werkstättenbereich gelagert. An den Schweißplätzen werden nur inerte Schweißverfahren angewendet (WIG/MIG) mit einer durchschnittlichen Netto-Schweißdauer im Jahresdurchschnitt von ca. 1 Stunde pro Woche mit gesamt 52 h pro Jahr. Für den Schweißprozess werden nur inerte nicht brennbare Schweißgase und nicht brennbare Formiergase (z.B. Argon, Helium oder Stickstoff oder Mischgase aus Argon/Stickstoff/Helium) verwendet. Es werden Edelstähle der Gruppe AISI316 und 316L verarbeitet wie z.B. 1.4401 (X5CrNiMo17-12-2), 1.4301 (X5CrNi18-10) oder 1.4435 (X2CrNiMo18-14-3).

Die 3 Schweißplätze (eine Fixabsaugung, 2 schwenkbare Absaugarme) sind mit einer gemeinsamen Absaugvorrichtungen mit einer Ausblasstelle über das Dach des Nebengebäudes (Nr. SFOL-50) ausgestattet. Die Absaugung mit einer Lufteleistung von 4000 m<sup>3</sup>/h ist mit einem Filter bestehend aus Filterpatronen aus PE Vlies mit PTFE Membrane mit einer Filterklasse W2 gemäß ÖNORM EN ISO 15012 ausgestattet und erreicht einen Abscheidegrad von >98,5%.

### **3. Neutralisationsanlage in der Energieversorgungszentrale**

Die Abwasserneutralisationsanlage befindet sich im Keller im Prozesswasserraum der Energiezentrale (Raum [REDACTED]). Dort werden inaktivierte, nicht geruchsbelastete Abwässer, welche nur noch in Hinblick auf den pH-Wert und die Temperatur behandelt werden, in zwei Sammelbehältern gesammelt. Die Neutralisationsanlage ist als Durchlaufanlage ausgelegt. Es sind zwei unabhängige Neutralisationslinien vorgesehen, welche völlig getrennt voneinander arbeiten und mit separaten Steuerungen versehen sind. Verbunden sind die beiden Linien durch die gemeinsamen Lagerbehälter ([REDACTED]). Jede Linie besteht aus folgenden Komponenten: Versorgungspumpstation, zwei geschlossene Neutralisationsbehälter, zwei Chemikaliendosierungen zur pH-Wert-Einstellung, Entsorgungspumpstation, zwei Wärmetauscher zur Temperatureinstellung sowie zwei Endkontrollen. Die Sammel- sowie Neutralisationsbehälter werden geschlossen ausgeführt. Die Abluft aller im Raum Prozessabwasser aufgestellten Behälter wird in einer gemeinsamen Lüftungsleitung gesammelt und nach draußen geleitet.

Die pH-Wert-Einstellung erfolgt durch Zugabe von konzentrierter Salzsäure bzw. konzentrierter Natronlauge, welche ebenfalls im Keller der Energiezentrale in [REDACTED] doppelwandigen Kunststoffbehältern mit Leckageüberwachung in einem eigenen Raum mit Belüftung und Kühlung gelagert werden und über eingehauste Membranpumpen in die Neutralisationsbehälter dosiert werden. Die Überfüllung der Lagerbehälter wird mit einer automatischen Füllstandsüberwachung abgesichert. Die Betankung mit Gaspendelung und automatischer Medienerkennung über unterschiedliche Schallgeschwindigkeiten erfolgt über eine Chemikalienbefüllstation, welche in Wandschrankausführung an der Ostseite der Energiezentrale angeordnet ist. Als Sicherheitseinrichtung hinsichtlich der Ausgasung der Chemikalienbehälter in die Raumluft wird eine anlagentechnische Kombination von Adsorptionsflüssigkeit und Adsorptionsmasse mit Indikatorumschlag eingebaut.

Zellfreies, chemisch unbelastetes Prozessabwasser (ASP) wird aus den unterschiedlichen Prozessbereichen in Pufferbehältern in den Räumen im zweiten Kellergeschoß im Hauptgebäude ([REDACTED], [REDACTED]) zusammengeführt und der Neutralisation, welche sich in der Energiezentrale befindet, zugeführt.

Zellhaltiges Abwasser (ASB) wird in Pufferlagerbehältern im zweiten Kellergeschoß im Hauptgebäude ([REDACTED], [REDACTED]) gesammelt und bei Bedarf der thermischen Inaktivierung (Raum [REDACTED], [REDACTED]) zugeführt, mit dem unbelasteten Prozessabwasser vereint und der Neutralisation zugeführt.

Chemisch belastetes zellhaltiges Abwasser (ASC) wird in zwei Sammeltanks im zweiten Kellergeschoß im Hauptgebäude (Raum [REDACTED], [REDACTED]) gesammelt, die Verdrängungsluft wird über zweistufige Abluftwäscher geführt, welche im ersten Kellergeschoß ([REDACTED], [REDACTED]) untergebracht sind. In der ersten Stufe wird die Abluft mit einer Kaliumpermanganatlösung und in der zweiten Stufe mit einer Zitronensäurelösung behandelt. ASC wird in Lagertanks im zweiten Kellergeschoß ([REDACTED], [REDACTED]) gesammelt, wo im Batch-Verfahren die Inaktivierung erfolgt. Anschließend wird das inaktivierte ASC in Lagertanks im zweiten Kellergeschoß ([REDACTED], [REDACTED]) gesammelt und für die Entsorgung zur Abholung per LKW bereitgestellt, gelangt also nicht in die Neutralisation.

Diese Änderung wird nach Maßgabe der Einreichunterlagen (3 Mappen), bestehend aus technischen Beschreibungen und Plänen, welche in der Betriebsanlagenbeschreibung auf den Seiten XII bis XVIII namentlich genannt sind, die mit einem Stempelaufdruck des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, mit dem Bescheiddatum und der Geschäftszahl versehen sind und Bestandteile dieses Bescheides bilden, gemäß § 81a Z. 3 iVm. §§ 77a und 77b GewO 1994, BGBl Nr.194/1994 in der geltenden Fassung, genehmigt.

Soweit geringfügige Abweichungen zwischen den einen Bescheidbestandteil bildenden Unterlagen ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und denen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehen, gelten für diese Genehmigung die Unterlagen mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Soweit sich Spezialpläne auf einen bestimmten Schutzzweck oder eine bestimmte Emissionsquelle oder eine bestimmte technische Ausführung beziehen (Bsp: Lüftungsplan, Elektroplan) gelten diese nur für diesen, jeweiligen speziellen Zweck und sind allfällige Abweichungen gegenüber den in den allgemeinen Plänen festgehaltenen allgemeinen Anlagenangaben nicht relevant.

Gemäß §§ 77, 77a und 81 GewO 1994 werden bezüglich dieser Änderung der Betriebsanlage folgende Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben. Die mit „AI“ gekennzeichneten Auflagen werden zusätzlich auch gemäß § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vorgeschrieben:

- 1) Die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Vorbescheide sind sinngemäß einzuhalten.

#### Elektrotechnik

- 2) Die elektrotechnische Ausführung der Mittelspannungsanlage und der Transformatoren hat gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 zu erfolgen.
- 3) Die elektrischen Anlagen der Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind gemäß den Bestimmungen der Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8002-1/2007 im Zusammenhang mit Teil 4 (Hochhäuser) zu errichten, in Stand zu halten und zu betreiben.
- 4) Die Sicherheitsbeleuchtung muss in lichttechnischer Hinsicht den Anforderungen der ÖNORM EN 1838/1999 entsprechen.
- 5) Zur Erfüllung des Brandschutzes für Betriebsräume der elektrischen Anlage, für Kabel- und Leitungsanlagen sowie Verteiler der Sicherheitsstromversorgung sind die im Abschnitt 5 der ÖVE/ÖNORM E 8002-1/2007 zitierten Anhänge einzuhalten.
- 6) An zentraler während der betriebserforderlichen Zeit ständig überwachten Stelle ist durch Meldeeinrichtungen der Anlagenzustand (Bereitschaft, Betrieb - Versorgung vom allgemeinen Netz, Betrieb - Versorgung von der Sicherheitsstromquelle, Störung) der Sicherheitsstromversorgung anzuzeigen.
- 7) Es ist für das Objekt eine Blitzschutzanlage (Blitzschutzklasse 2) gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3/2008 zu errichten.
- 8) Entsprechend den technischen Bestimmungen sind vor Inbetriebnahme Erstprüfungen (gemäß Abschnitt 9 der ÖVE/ÖNORM E 8002-1/2007 Prüfung und Messung der lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838/2013) und sodann in regelmäßigen Zeitabständen Wiederholungsprüfungen (gemäß Abschnitt 10 der ÖVE/ÖNORM E 8002-1/2007 insb. Kapazitätsprobe der Batterien, Funktionsprobe der Sicherheitsbeleuchtung, Prüfung der Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung) von hiezu befugten Fachkräften bzw. einer akkreditierten Prüfanstalt für die Sicherheitsstromversorgungsanlage durchführen zu lassen.

- 9) Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61/2001 zu unterziehen und ist sodann alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen. Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen. Die wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62/2003 durchzuführen. (AI)
- 10) Die Blitzschutzanlage ist erstmalig nach Fertigstellung und sodann mindestens alle 3 Jahre überprüfen zu lassen.
- 11) Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen (elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutzanlage) sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden zu dokumentieren. Diese Prüfbefunde sind dem Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63/2003 beizufügen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Aufsichtsorgane der Behörden bereitzuhalten (Erstprüfungsbefunde sind auf Bestandsdauer der elektrische Anlage bzw. der Sicherheitsstromversorgungsanlage, Befunde über wiederkehrende Prüfungen für mindestens 2 Überprüfungsintervalle lang aufzubewahren).
- 12) Vor Inbetriebnahme ist zur Beurteilung der explosionsgefährdeten Bereiche ein Ex-Zonenplan, in welchem die Zonen gemäß ÖVE EN 60079-10/1996 (explosionsfähige Gase) dargestellt sind, durch eine befugte Fachkraft bzw. eine akkreditierte Prüfanstalt bzw. eine/n befugte/n Sachverständige/n erstellen zu lassen.
- 13) Die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8065/2005 herzustellen und die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-14/2004 (explosionsfähige Gase) sind einzuhalten. Die elektrischen Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche haben den Anforderungen der Ex-Schutz-Verordnung 1996 - ExSV 1996 zu entsprechen.
- 14) Die elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17/2004 (explosionsfähige Gase) zu prüfen und instand zu halten. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in Prüfberichten festzuschreiben und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.

#### Brandschutz

#### Türen, Tore, Verglasungen

- 15) Die eingebauten Feuerschutztüren und Feuerschutztore müssen gemäß der ÖNORM B 3850 bzw. der ÖNORM B 3852 sowie der ÖNORM EN 13501-2 oder der ÖNORM EN 16034 ausgeführt und funktionell erhalten sein. (AI)
- 16) Die eingebauten Brandschutzverglasungen müssen gemäß der ÖNORM EN 13501-2 ausgeführt und erhalten sein. (AI)
- 17) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der verwendeten Bauprodukte müssen Leistungserklärungen oder Klassifizierungsberichte einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der

Betriebsanlage bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind. (AI)

#### Flächen für die Feuerwehr

- 18) Die im Lageplan eingezeichneten Flächen für die Feuerwehr müssen den Bestimmungen der TRVB 134 entsprechen.
- 19) Die Zufahrten müssen einem Achsdruck von 85 kN, Aufstellflächen einer Bodenpressung von mind. 85 N/cm<sup>2</sup> standhalten. Liegen Zufahrten oder Aufstellflächen über baulichen Anlagen bzw. unterirdische(n) Raum(en) (z.B. Garagen, Kellerräumen u.dgl.), sind diese Decken mit den Einwirkungen gemäß der Kategorie G gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 in Verbindung mit ÖNORM B 1991-1-1 zu bemessen.
- 20) Als Sperrsysteme für Absperrungen können der Einheitsschlüssel WEZ neu (erhältlich bei der MA 54, Fachbereich Gebäudemanagement), Dreikantverschraubungen (passend für Hydrantenschlüssel), oder Schlüsselboxen verwendet werden. Der Schlüssel muss in jeder Stellung abziehbar sein.
- 21) Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Schneelage zu räumen. Wenn aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine Unterscheidung von den angrenzenden Flächen nicht möglich ist, sind sie entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch Begrenzungspfähle).
- 22) Poller im Zuge von Feuerwehrzufahrten sind klappbar auszuführen.

#### Feststellanlagen für Brandschutzauschlösser

- 23) Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern. (AI)
- 24) Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
- 25) Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
(AI)
- 26) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten. (AI)
- 27) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

## Automatische Brandmeldeanlage

- 28) Die im Gebäude vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzmfang Vollschutz ist gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben. (AI)
- 29) Die Alarmweiterleitung erfolgt primär an die betriebseigene ständig mit mindestens zwei Personen besetzte Werkschutzzentrale. Erforderlichenfalls erfolgt nach der Erkundung durch die Betriebsfeuerwehr eine nicht automatische Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Wien mittels eines Handfeuermelders in der Werkschutzzentrale (externer Druckknopfmelder gemäß TRVB 123 S). (AI)
- 30) Hinsichtlich der nicht automatischen Alarmweiterleitung an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten. (AI)
- 31) Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen. (AI)
- 32) Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
  - Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
  - Aktivierung der Druckbelüftungsanlage sowie der Schleusenlüftung der Stiegen
  - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
  - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
  - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
  - Schaltung der Feuerwehraufzüge in den Brandfall-Modus
  - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehrzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
  - Aktivierung von Rauchabzugseinrichtungen
  - Aktivierung von Brandrauchverdünnungsanlagen (AI)
- 33) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen. (AI)
- 34) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in

- Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden. (AI)
- 35) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden. (AI)
  - 36) Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezenterale aufzubewahren. (AI)
  - 37) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten. (AI)
  - 38) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden. (AI)
  - 39) Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. (AI)

### Sprinkleranlagen

- 40) Die in den Gebäuden vorgesehene Sprinkleranlage im Schutzmfang Vollschutz, ausgenommen der Innenraum der Tiefkühlräume einschl. der dazugehörenden Schleuse im Erdgeschoß ist gemäß ÖNORM EN 12845 in Verbindung mit TRVB 127 zu errichten und zu betreiben. Die Planung und Ausführung der Sprinkleranlage hat im Einvernehmen mit der zur Abnahme vorgesehenen akkreditierten Inspektionsstelle zu erfolgen. (AI)
- 41) Alarne, welche ausschließlich von Strömungswächtern ausgelöst werden, sind nicht an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien weiterzuleiten, sondern lediglich intern an der Brandmeldeanlage anzuzeigen und gemäß Alarmorganisation abzuhandeln. (AI)
- 42) Alarne der Sprinkleranlage, die über Alarmventile ausgelöst werden, sind über eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 auszuwerten. (AI)
- 43) Die Alarmweiterleitung erfolgt primär an die betriebseigene ständig mit mindestens zwei Personen besetzte Werkschutzzentrale. Erforderlichenfalls erfolgt nach der Erkundung durch die Betriebsfeuerwehr eine nicht automatische Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Wien mittels eines Handfeuermelders in der Werkschutzzentrale (externer Druckknopfmelder gemäß TRVB 123 S). (AI)
- 44) Hinsichtlich der nicht automatischen Alarmweiterleitung an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten. (AI)

- 45) Sämtliche bei Auslösung der Sprinkleranlage vorzunehmenden Brandfallsteuerungen sind gemäß TRVB 151 auszuführen mit Ausnahme von Anlagen, die an keine Brandmeldeanlage angeschlossen sind; in diesem Fall muss die Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 14637 erfolgen. (AI)
- 46) Die Sprinkleranlage ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 127 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Sprinkleranlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen. (AI)
- 47) Für die Instandhaltung der Sprinkleranlage sind die TRVB 127 und die von der akkreditierten Inspektionsstelle anlässlich der Abnahme erteilten anlagenspezifischen Verhaltensmaßregeln einzuhalten. (AI)
- 48) Die Sprinkleranlage muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden. (AI)
- 49) Für die Sprinkleranlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 127 zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren. (AI)
- 50) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Sprinkleranlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten. (AI)
- 51) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Sprinkleranlage müssen unverzüglich behoben werden. (AI)
- 52) Lagerungen innerhalb des Schutzmanges der Sprinkleranlage müssen entsprechend der TRVB 127 erfolgen. Die zulässigen Lagerhöhen und die zulässigen Lagerarten gemäß TRVB 127 müssen bei den Zugängen zu den Lagerräumen oder im Bereich der Lagerungen deutlich sichtbar angeschlagen sein. (AI)

#### Löschwasseranlage „naß“

- 53) Die vorgesehene Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b mit Löschwasserentnahmestellen in jedem Geschoss ist gemäß TRVB 128 zu errichten und zu betreiben, wobei bei den Zugängen der Treppenhäuser T1 und T2 der Abstand von der Zugangstür bis zum Hydranten unwesentlich überschritten wird.
- 54) Die Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfangs von einer fachkundigen Person, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 128 nachweisbar überprüfen zu lassen (Abschlussprüfung).

- 55) Die Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 5 Jahre von einer fachkundigen Person überprüft werden, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, nachweisbar überprüft werden.
- 56) Die Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b muss regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 128 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
- 57) Über die Abschlussprüfung und wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
- 58) Die Berichte über die durchgeführte Abschlussüberprüfung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
- 59) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b müssen unverzüglich behoben werden.

#### Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)

- 60) Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten. (AI)
- 61) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein. (AI)

#### Rauchabzug für Treppenhäuser T6, T8 und T9

- 62) Die in den Treppenhäusern T6, T8 und T9 vorgesehenen Rauchabzugseinrichtungen mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m<sup>2</sup> sind gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben. (AI)
- 63) Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden, ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle gemäß TRVB 001 hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen. (AI)
- 64) Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.

- 65) Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
- 66) Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
- 67) Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
- 68) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.

Brandrauchverdünnungsanlage (BRV) gem. ÖNORM H 6029

- 69) Die in den Schleusen vor den Treppenhäusern T1 bis T5 vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 30-fachen stündlichen Luftwechsel ist gemäß ÖNORM H 6029 zu errichten und zu betreiben. (AI)
- 70) Die im Technikbereich (Lüftungszentrale Kellergeschoße, Zentralschacht, Lüftungszentrale Dachgeschoß) vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 3-fachen stündlichen Luftwechsel ist gemäß ÖNORM H 6029 zu errichten und zu betreiben. (AI)
- 71) Die im Kellergeschoß (abgetrennt Räum mit einer Nutzfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>) vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel ist gemäß ÖNORM H 6029 zu errichten und zu betreiben.
- 72) Die Brandrauchverdünnungsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfangs von einer akkreditierten Inspektionsstelle oder einem hierzu befugten Sachverständigen hinsichtlich Übereinstimmung mit der ÖNORM H 6029 nachweisbar überprüfen zu lassen.
- 73) Die Brandrauchverdünnungsanlage muss durch wiederkehrende Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft, gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 74) Über die Abnahmeprüfung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Brandrauchverdünnungsanlage sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.
- 75) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung und Wartung der Brandrauchverdünnungsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
- 76) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandrauchverdünnungsanlage müssen unverzüglich behoben werden.

## Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß TRVB 112 bei den Treppen T1 bis T4

- 77) Die im Treppenhaus der Stiegen T1 bis T4 vorgesehene Druckbelüftungsanlage (DBA) im "Brandbekämpfungskonzept" ist gemäß TRVB 112 zu errichten und zu betreiben.
- 78) Die Druckbelüftungsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 112 nachweisbar überprüfen zu lassen.
- 79) Die Druckbelüftungsanlage ist entsprechend der Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
- 80) Die Druckbelüftungsanlage ist mindestens einmal alle 2 Jahre nachweisbar einer Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu unterziehen.
- 81) Die Druckbelüftungsanlage muss nachweisbar regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 112 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
- 82) Über die Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung (Revision) der Druckbelüftungsanlage sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
- 83) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Druckbelüftungsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
- 84) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Druckbelüftungsanlage müssen unverzüglich behoben werden.

## Feuerwehraufzüge

- 85) Die mit A1 und A3 bezeichneten Aufzüge in den Stiegen T1 und T3 sind als Feuerwehraufzüge der Variante 1 gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150 auszuführen.
- 86) Für die Feuerwehraufzüge darf von der Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung Abstand genommen werden, wenn die Anforderungen der TRVB 150 erfüllt werden.
- 87) Die Feuerwehraufzüge sind vor Inbetriebnahme nachweisbar einer Abschlussprüfung gemäß TRVB 150 durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu unterziehen.
- 88) Die Feuerwehraufzüge sind in Abständen von höchstens zwei Jahren, spätestens nach 27 Monaten, nachweisbar von einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Revision unterziehen zu lassen. Die Ergebnisse der Revision sind im Abnahmeprotokoll gemäß TRVB 150 zusammenzufassen.
- 89) Die Berichte über die durchgeführte Abschlussprüfung und Revision der Feuerwehraufzüge sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

## Sonstige Einrichtungen

- 90) Im Objekt ist eine gesicherte Funkkommunikation für die Feuerwehr sicherzustellen; ggfs. ist das Objekt mit einer Objektfunkanlage gemäß TRVB 159 auszustatten.
- 91) Die Objektfunkanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme von einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung zu unterziehen.

## Betriebsbrandschutz

- 92) Die vorgesehene Betriebsfeuerwehr hat eine Mindesteinsatzstärke von mindestens 5 Personen (Gruppenkommandant, 3 Personen, die den Atemschutztrupp stellen, ein Lotse) aufzuweisen und muss 7 Tage die Woche über 24 Stunden einsatzbereit sein. (AI)
- 93) Die Betriebsfeuerwehr muss vom Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien anerkannt und bei diesem gemeldet sein. (AI)
- 94) Die Ausbildung der Angehörigen der Betriebsfeuerwehr muss entsprechend den einschlägigen Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien erfolgen. (AI)
- 95) Unabhängig von der Mindesteinsatzstärke müssen ein Kommandant sowie ein Stellvertreter bestellt sein. In deren Verantwortung sind auch die Obliegenheiten gemäß TRVB 119 und TRVB 120 wahrzunehmen. (AI)
- 96) Die erforderliche Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr ist vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr entsprechend den im Betrieb zu erwartenden Gefahren im Einvernehmen mit der MA 68 festzulegen. (AI)
- 97) Es müssen ein/eine Brandschutzbeauftragte/r und Stellvertreter/in gemäß den betrieblichen Erfordernissen bestellt werden, wobei die/der Brandschutzbeauftragte/r auch der Kommandant der Betriebsfeuerwehr sein kann. (AI)
- 98) Brandschutzbeauftragte müssen gemäß TRVB 117 ausgebildet sein und den Besuch eines Kurses für den vorbeugenden Brandschutz nachweisen können. (AI)
- 99) Weiters müssen Brandschutzbeauftragte mit der Betriebsanlage und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein. (AI)
- 100) Der/die Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in) fortgeführt werden. (AI)
- 101) Es ist eine Brandschutzzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Betriebsangehörigen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen. (AI)
- 102) Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit des Betriebes (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen. (AI)
- 103) Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit des Betriebes betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind. (AI)

104) Das Brandschutzbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten. (AI)

#### Chemikalienlagerung und Chemikaliengebarung, Lagerbehälter und Betankungsstation

105) Der Lagerbehälter hat den Bestimmungen der ÖNORM EN 12285 - 1 ("Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig für die unterirdische Lagerung von Flüssigkeiten"), zu entsprechen.

106) Unterirdisch verlegte, produktführende Rohrleitungen sind doppelwandig zu verlegen und lecküberwacht auszuführen.

107) Unterirdisch verlegte Gaspipelineleitungen sind mit stetigem Gefälle zum jeweiligen Lagerbehälter zu verlegen.

108) Domschächte die nicht mit betretbarem Füllmaterial gefüllt sind und deren Deckel zu Peilzwecken zur Gänze geöffnet werden muss, müssen gegen Absturz von Personen gesichert (z.B. durch begehbarer Gitterrost) sein.

109) Jeder unterirdische Lagerbehälter ist mit einer Gaspipelineleitung auszustatten.

110) Domschächte von unterirdischen Lagerbehältern sind sinngemäß den Bestimmungen der ÖNORM C 2122 auszuführen.

111) Durchführungen von Rohrleitung und Elektroleitungen durch Behälterdomschachtwände sind flüssigkeitsdicht herzustellen und zu erhalten.

112) Mechanische Peilstäbe zur Feststellung des Inhaltes der unterirdischen Lagerbehälter müssen hängend ausgeführt und mit einem selbstdichtenden Peilstabverschluss versehen sein.

113) Elastische Zwischenstücke (z.B. Kompensatoren von Rohrleitung) aus nichtleitendem Material (Gummi, Kunststoff, etc.) sind niederohmig elektrisch zu überbrücken (Potentialausgleich), wobei ein Mindestmaß für den Kabelquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Cu nicht unterschritten werden darf.

114) In den Domschächten der unterirdischen Lagerbehälter für Ethanol und Isopropanol sind folgende Flammendurchschlagsicherungen einzubauen:

- Die Füllleitung ist mit einer Detonationssicherung auszustatten.
- Betriebsmäßig mit Produkt gefüllte Rohrleitung (Saug-, Druck- und Heberleitungen) sind mit Deflagrationssicherungen auszustatten.
- Lüftungs-, Gaspipeline- und Gasrückführleitung sind mit Deflagrationssicherungen auszustatten.
- Peilstaböffnungen sind mit Schlitzsicherungen auszustatten.

115) Im Füllschrank sind alle Leitungsanschlüsse mit Deflagrationssicherungen auszustatten.

116) Lüftungsleitung von unterirdischen Lagerbehältern für Ethanol und Isopropanol sind an ihrem oberen Ende mit Deflagrationssicherungen auszustatten.

117) Die Lüftungsleitung aller unterirdischen Lagerbehälter(kammern) für Ethanol und Isopropanol sind an ihrem oberen Ende mit je einer Druckentlastungseinrichtung auszustatten, welche bei einem Überdruck von 10 mbar (+/- 1 mbar Toleranz) öffnen muss.

118) Die Lüftungsleitung der unterirdischen Lagerbehälter für Ethanol und Isopropanol sind bis in eine Höhe von mindestens 4 m über Niveau zu führen.

- 119) Jeder unterirdische, doppelwandige Lagerbehälter und das doppelwandige Rohrleitungssystem ist mit jeweils einem Leckanzeigesystem auszustatten. Es muss durch gut sichtbare Beschilderung einer Zuordnung der Leckanzeigesysteme zu den einzelnen Lagerbehältern und den Rohrleitungen eindeutig möglich sein.
- 120) Das Leckanzeigesystem der unterirdischen Behälter und Rohrleitungen ist gemäß ÖNORM EN 13160-1:2003 Leckanzeigesysteme, ÖNORM EN 13160-2, und ÖNORM EN 13160-7 auszuführen.
- 121) Auf das Vorhandensein von Überfüllsicherungseinrichtungen ist mittels deutlich sichtbaren Anschlags beim jeweiligen Füllschränk hinzuweisen.
- 122) Außerhalb des Füllschranks jedoch in unmittelbarer Nähe des Füllschranks ist ein Potentialausgleichsanschluss zu installieren, der mit dem Behälter- Rohrleitungssystem elektrisch leitend zu verbinden ist, sodass zwischen diesem Anschluss und dem Behälter- Rohrleitungssystem keinen Potentialdifferenz besteht.
- 123) Der Anschluss für den Potentialausgleich ist gut sichtbar und haltbar als solcher zu kennzeichnen.
- 124) Rohrleitungen im Füllschränk sind derart zu kennzeichnen, dass das jeweils abzufüllende Produkt und die zugehörige Gaspendelleitung leicht erkennbar sind.
- 125) Sicherheitsrelevanten Anlagenteile, wie z.B. Füllstandssonden, Lecküberwachungseinrichtungen, Notausschalter etc. (gegebenenfalls auch des kathodischen Korrosionsschutzes) sind entsprechend den Angaben der Herstellerfirma, jedoch zumindest einmal jährlich von einschlägigen Fachfirmen prüfen zu lassen. Die entsprechenden Prüfungsergebnisse müssen zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden.
- 126) Für jeden unterirdischen Lagerbehälter bzw. für jede Behälterkammer ist ein Vormerkbuch mit zumindest folgenden Eintragungen zu führen, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
  - a. Art und Menge des Produktes, welches tatsächlich gelagert wird.
  - b. Eignung des Behälters für das genehmigte Produkt (Gefahrenklasse) aufgrund seiner Ausführung und Sicherung.
  - c. Die behördlich genehmigte Lagerungsart und das verwendete Flammenrückschlagsicherungssystem.
  - d. Werksprüfbescheinigung des Lagerbehälters.Die Ergebnisse der ersten und wiederkehrenden Dichtheitsproben sind in das Vormerkbuch einzutragen.
- 127) Die Prüfbescheinigung gemäß § 18 Verordnung brennbarer Flüssigkeiten - VbF über die erstmalige Prüfung gemäß § 12 VbF ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitzuhalten. (AI)
- 128) Nach Fertigstellung der Änderungen ist ein Abnahmebefund über die durchgeföhrten Arbeiten zu erstellen und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten.
- 129) Die Befüllung der Lagerbehälter darf nur unter Verwendung des Gaspendelsystems erfolgen.

- 130) Beim Befüllen der Lagerbehälter ist der Tankwagen vor Anschluss der Füll- und Gaspendelschläuche mit dem Potentialausgleichsanschluss zu verbinden.
- 131) Der Befüllvorgang des Tankwagens ist während der gesamten Dauer zu überwachen.
- 132) Der im Ex-Zonenplan gemäß Vexat ausgewiesene Gefahrenbereich um die Füllstelle ist während des Abfüllvorganges zu kennzeichnen und vor Betreten durch Unbefugte zu schützen (z.B. Aufstellen von Pollern). (AI)
- 133) Bei der Füllstelle sind Ölbindemittel mit einem Bindungsvermögen für mindestens 30 l brennbare Flüssigkeiten leicht erreichbar und gebrauchsfähig bereitzuhalten.
- 134) Als Erste Löschhilfe muss je Füllstelle ein Feuerlöscher (Pulverlöscher geeignet für die Brandklasse A, B, C mit einer Nennfüllmenge von mindestens 12 kg) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. (AI)
- 135) Für sämtliche in der Betriebsanlage gelagerten bzw. verwendeten gefährlichen Chemikalien im Sinne des Chemikaliengesetzes sind Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten. Diese Sicherheitsdatenblätter sind auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen.
- 136) Bei der Lagerung von Chemieprodukten ist auf gefährliche chemische Reaktionen Bedacht zu nehmen, wobei Chemieprodukte, die in gefahrbringender Weise miteinander reagieren können, nicht in einer Auffangwanne zusammengelagert werden dürfen. (Insbesondere dürfen alkalische bzw. hypochlorithaltige Produkte nicht mit Säuren zusammengelagert werden).
- 137) Die Türen für den Eisessigraum im Erdgeschoß müssen als Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 60 Minuten ausgeführt sein. Die eingebauten Feuerschutztüren und Feuerschutztore müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI<sub>2</sub> 60-C bzw. EI<sub>2</sub> 30-C gemäß der ÖNORM B 3850 (Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und –tore sowie Pendeltüren) bzw. der ÖNORM B 3852 (Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- sowie Falttüren und –tore) oder der ÖNORM EN 16034 (Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften) ausgeführt und funktionell erhalten sein. (AI)
- 138) Die Türen für den Eisessigraum im vierten Stock müssen in der Schleuse zum Lagerraum als Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 60 Minuten sowie in der Schleuse auf den Gang als Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein. Die eingebauten Feuerschutztüren und Feuerschutztore müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI<sub>2</sub> 60-C gemäß der ÖNORM B 3850 (Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und –tore sowie Pendeltüren) bzw. der ÖNORM B 3852 (Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- sowie Falttüren und –tore) oder der ÖNORM EN 16034 (Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften) ausgeführt und funktionell erhalten sein. (AI)
- 139) Als Erste Löschhilfe muss in den beiden Eisessigräumen jeweils mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Schaumlöscher geeignet für die Brandklasse A,B mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. (AI)

- 140) Gasflaschen sind, gleichgültig ob gefüllt oder entleert, vor dem Umfallen zu schützen (z.B. durch eine Kette oder eine Schelle). Volle Gasflaschen sind außerdem vor Erwärmung durch Sonnenbestrahlung oder durch offenes Feuer und weiters vor Erschütterungen und vor starkem Frost zu schützen. Entleerte Gasflaschen sind zu verschließen und es ist die Schutzkappe aufzuschrauben.
- 141) Im Arbeitsraum dürfen nur die für den Gebrauch erforderlichen Gasflaschen und höchstens noch je eine für den ungehemmten Arbeitsfluss notwendige Ersatzflasche vorhanden sein. Entleerte Gasflaschen sind aus dem Arbeitsraum zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
- 142) Bei ständigen Schweißplätzen ist eine Schweißplatzabsaugung vorzusehen, wobei die Dämpfe möglichst nahe an den Entstehungsstellen abzusaugen und über eine Schweißrauchfilteranlage ins Freie abzuleiten sind. (AI)
- 143) Die Gasversorgungsanlage ist gemäß ÖNORM M 7387 (Zentrale Gasversorgungsanlagen) zu errichten, zu betreiben und zu überprüfen. (AI)

#### Lüftungstechnische Anlagen

- 144) Sicherheitsrelevante Einrichtungen bzw. Anlagenteile, wie UEG-Überwachung, Sauerstoff-Überwachung, Stickstoff-Beaufschlagung, Notausschalter, Temperatur- und Drucksensoren etc., sind regelmäßig entsprechend den Angaben der Herstellerfirma auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüfen zu lassen. Soweit Herstellerseitig keine kürzeren Überprüfungsintervalle vorgesehen sind, sind die Überprüfungen zumindest einmal jährlich vorzunehmen. Die Berichte über durchgeführte Prüfungs- und Wartungsarbeiten müssen zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereithalten werden. (AI)
- 145) Luftleitungen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens der Klasse A1 oder A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.  
Kurze flexible Verbindungsleitungen dürfen aus Baustoffen hergestellt werden, die der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.  
Wärmedämmungen von Luftleitungen müssen zumindest der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.
- 146) Luftleitungen müssen entsprechend der planlichen Darstellung in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i<>o) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ bzw. in der Brandwiderstandsklasse L 90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM M 7626 „Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen“ errichtet werden.
- 147) An allen Stellen, an denen Luftleitungen der Betriebslüftung brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein.

Ausgenommen davon sind Luftleitungen, die außerhalb ihres zugeordneten Brandabschnittes bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i>0) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ bzw. in der Brandwiderstandsklasse L 90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM M 7626 „Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen“ errichtet sind. (AI)

- 148) Brandschutzklappen müssen der ÖNORM EN 15650 „Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen“ bzw. der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung EI 90 (ve-ho, i>0) entsprechen. Der Einbau von Brandschutzklappen hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben bzw. der ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ zu erfolgen. (AI)
- 149) Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 150) Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen.  
Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 151) Die Luftleitungen sind an der luftführenden Seite regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen bzw. zu erneuern. Nachweise über die vorgenommenen Reinigungen sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Explosionsschutz

- 152) Das Explosionsschutzdokument und der Ex-Zonenplan müssen stets aktuell gehalten werden und sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Allgemeine Auflagen

- 153) Ausgänge und Notausgänge müssen entsprechend der Darstellung in den Bescheidplänen eingerichtet sein.
- 154) Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen in der Betriebsanlage aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.

- 155) Ausgänge, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 156) Ausgänge und Notausgänge, die auf Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr führen, müssen durch standfeste Einrichtungen ( z.B. Randsteine, Poller ) unter Berücksichtigung der Breite des Verkehrsweges gegen das Verparken mit Kraftfahrzeugen gesichert sein. (A1)
- 157) Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können, gemäß planlicher Darstellung aufschlagen, mindestens 2,0 m hoch sein und dürfen keine Schwelle haben. Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der Gehflügel eine Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m aufweisen.  
 Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m über dem Fußboden angebracht sein.  
 Verschlüsse von zweiflügeligen Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen bei der Bedienung eines Beschlagess mindestens den Türflügel freigeben, auf dem dieser angebracht ist.
- 158) Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangsverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 („Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte“) ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

#### Prozessabluft aus dem Fermentationsbereich

- 159) Die Abluft ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des Regelbetriebes durch einen befugten Sachverständigen einer Geruchsemmissionsmessung zu unterziehen. Über den genauen Zeitpunkt der geplanten Messung ist die Behörde rechtzeitig zu informieren.

Wobei jedenfalls

- zu dokumentieren ist, wie viele Fermenter gefahren wurden und die Substratmenge;
- zu dokumentieren ist, zu welcher Uhrzeit und an welchem Tag die Probenahmen für die Messungen stattgefunden haben,
- die Beschreibung der Außentemperatur und die Luftfeuchtigkeit der Umgebung zu erfolgen hat;
- mittlere Ablufttemperatur in °C,
- mittlere Abluftfeuchte in %rF,
- Abluftvolumenstrom in Bm<sup>3</sup>/h bzw. Normvolumenstrom Nm<sup>3</sup>/h,
- mittlere Abluftgeschwindigkeit an der Mündung der Probenahmestelle in m/s,
- Geruchsemmissionen im Rohgas in GE/m<sup>3</sup>,
- Geruchsemmissionen im Reingas in GE/m<sup>3</sup>,

- sowie der resultierende Massenstrom in MGE/m<sup>3</sup> zu ermitteln sind.

Durchführung der Probenahmen und Emissionsmessungen hat entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen.

Im Zuge der Emissionsmessungen ist ausdrücklich der Nachweis zu erbringen, dass der in den Einreichunterlagen angeführte Geruchsmassenstrom in der Abluft von 0,45 MGE/h nicht überschritten wird. Ebenso ist eine Bewertung der Geruchsqualität bzw. Hedonik durch ein geeignetes Probandenkollektiv vorzunehmen.

Der Bericht über die erfolgten Messungen ist innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

#### Abluft ASC Wassertank

- 160) Die Abluft der ist innerhalb nach 6 Wochen nach Aufnahme des Regelbetriebes durch einen befugten Sachverständigen einer Geruchsemissionsmessung zu unterziehen. Über den genauen Zeitpunkt der geplanten Messung ist die Behörde rechtzeitig zu informieren.

Wobei jedenfalls

- zu dokumentieren ist, zu welcher Uhrzeit und an welchem Tag die Probenahmen für die Messungen stattgefunden haben,
- die Beschreibung der Außentemperatur und die Luftfeuchtigkeit der Umgebung zu erfolgen hat;
- mittlere Ablufttemperatur in °C,
- mittlere Abluftfeuchte in %rF,
- Abluftvolumenstrom in Bm<sup>3</sup>/h bzw. Normvolumenstrom Nm<sup>3</sup>/h,
- mittlere Abluftgeschwindigkeit an der Mündung der Probenahmestelle in m/s,
- Geruchsemissionen im Rohgas in GE/m<sup>3</sup>,
- Geruchsemissionen im Reingas in GE/m<sup>3</sup>,
- sowie der resultierende Massenstrom in MGE/m<sup>3</sup>;

zu ermitteln sind.

Durchführung der Probenahmen und Emissionsmessungen hat entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen.

Im Zuge der Emissionsmessungen ist ausdrücklich der Nachweis zu erbringen, dass der Abluftmassenstrom von 0,5 MGE/h nicht überschritten wird. Ebenso ist eine Bewertung der Geruchsqualität bzw. Hedonik durch ein geeignetes Probandenkollektiv vorzunehmen.

Der Bericht über die erfolgten Messungen ist innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

## Abwässer

- 161) Beim Einleiten von Abwässern in den öffentlichen Kanal dürfen folgende Grenzwerte der Anlage A, Spalte II der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten (AEV Pharmazeutika) nicht überschritten werden:

Temperatur	30 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l
Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l
Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l
Zink ber. als Zn	2,0 mg/l
Zinn ber. als Sn	2,0 mg/l
Freies Chlor ber. als Cl <sub>2</sub>	0,2 mg/l
Gesamtchlor ber. als Cl <sub>2</sub>	0,4 mg/l
Nitrit ber. als N	10 mg/l
Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	1200 mg/l
Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl	10 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Summe der Kohlenwasserstoffe	20 mg/l

162)

Die

Abwasserbeschaffenheit ist im Rahmen der Eigenüberwachung mit nachstehend genannten Mindesthäufigkeiten zu überwachen:

- Kontinuierliche Messungen bei den im Auflagenpunkt 161) genannten Parametern Temperatur und pH Wert sowie der Abwassermenge
- Monatliche Messung bei allen im Auflagenpunkt 161) genannten Parametern.

163) Die Abwasserbeschaffenheit ist im Rahmen der Fremdüberwachung durch mindestens

dreimonatliche Messung bei allen in Auflagenpunkt 161) genannten Parametern zu überwachen:

164) Die im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelten Daten sind in ein Protokoll, welches zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde oder die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Betriebsanlage aufzuliegen hat, einzutragen.

165) Die Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von einer dazu autorisierten Institution durchführen zu lassen. Über diese Untersuchungen ist jeweils ein Gutachten, in welchem besonders auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen einzugehen ist, erstellen zu lassen. Das Gutachten ist nach Vorliegen unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

## Sonstiger ArbeitnehmerInnenschutz

166) Für Rolltore im Verlauf von Fluchtwegen ist ein Nachweis durch eine gemäß § 7 Abs. 3 AM-VO genannte Prüfstelle zu erbringen, der die Eignung der Rolltore als Notausgänge gemäß § 20 AStV bestätigt. (AI)

167) Die mit „NA“ gekennzeichneten Ausgänge, sind gemäß § 20 AStV zu kennzeichnen, freizuhalten und instand zu halten. (AI)

## **II) Ausnahme Lichteintrittsfläche**

Gemäß § 95 ASchG wird insofern eine Ausnahme von der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 2 AStV erteilt, als die Arbeitsräume, die im Belichtungsnachweis auf Seite 11 (Bestandteil des Bescheides) angeführt wurden, als Arbeitsräume genutzt werden dürfen, obwohl die Lichteintrittsflächen nicht direkt ins Freie führen.

## **III) Abweichung VbF**

Gemäß § 82 Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 76 der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBI. Nr.240/1991 idgF, wird insofern eine Ausnahme erteilt, als im Raum [REDACTED] im 4. Obergeschoss [REDACTED] Essigsäure (>99%) mit einem Flammpunkt von 38,5°C gelagert werden dürfen.

## **IV) Kommissionsgebühren**

Gemäß § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, in Verbindung mit Tarif II A Z 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 104/2001, in der geltenden Fassung, werden für die im Zuge des Ermittlungsverfahrens außerhalb des Amtes durchgeführten Amtshandlungen des Magistrates der Stadt Wien (Augenscheinsverhandlung am 19.12.2017) Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 541,73 Euro (jeweils € 7,63 je Amtsorgan je angefangene ½ Stunde) vorgeschrieben.

Die gemäß § 77 AVG iVm § 12 Abs. 6 ArblG angesprochenen Barauslagen für die Kommissionsgebühren für die Teilnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates für Wien West betragen insgesamt 83,93 Euro.

## **B e g r ü n d u n g**

### **Ad I.)**

Die Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG stellte unter Beifügung von zahlreichen Einreichunterlagen am 1. November 2017 ein Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung des gegenständlichen, im Spruchpunkt I. näher beschriebenen Projektes.  
Am 19. Dezember 2017 fand dazu eine mündliche Verhandlung statt, welche durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Kundmachung in einer in der Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (Kurier) am 3. November 2017, durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde ordnungsgemäß kundgemacht wurde.  
Eine Nachbarin der Betriebsanlage hat nach Akteneinsicht an der Verhandlung teilgenommen, jedoch ausdrücklich keine Einwendungen gegen eine Genehmigung erhoben.

Auch von anderen Nachbarinnen oder Nachbarn wurden keine Stellungnahmen abgegeben und somit auch keine Einwendungen gegen das Projekt erhoben.

In der Folge wurden bei technischen Nachbesprechungen, zuletzt am 6. Juni 2018 Details, welche jedoch das Projekt nicht verändert haben, geklärt sowie abschließende Stellungnahmen abgegeben und noch weitere Auflagen vorgeschlagen.

Die relevanten Bestimmungen der GewO 1994 normieren:

Gemäß § 81a Z. 1 GewO 1994 idgF gilt für die Änderung einer IPPC-Anlage Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;

§ 77a. (1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
  2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
  3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.
- (2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:
1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
  2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsansforderungen zu stützen;
  3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
  - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
  - 4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
  - 5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort des Grundwassers auftritt, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
  - 6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.
- (3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.
- (4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.
- (5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungserwerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben. (6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.
- (7) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung ist der Öffentlichkeit jedenfalls auch im Internet (Weblink) zugänglich zu machen; dies gilt auch für Bescheide gemäß § 81b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- (8) Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.
- (9) Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft

*macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.*

**§ 77b. (1)** *Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.*

**(2)** *Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:*

- 1.** *Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;*  
*oder*
- 2.** *Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.*

**§ 77 (1)** *Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.*

Die Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund der an Ort und Stelle am 19. Dezember 2017 durchgeführten Verhandlung, den technischen Nachbesprechungen am 30 Jänner 2018, am 15. März 2018 und zuletzt am 6. Juni 2018, sowie der vorab übermittelten Stellungnahmen der Magistratsabteilung 22 – Lärm, Magistratsabteilung 22 – Emissionsminderung Luft, Magistratsabteilung 37-KSB, Magistratsabteilung 45 und der Magistratsabteilung 68 und der diesem Bescheid zu Grunde gelegten, mit dem amtlichen Genehmigungsstempel jeweils versehenen, umfassenden Einreichunterlagen.

Die Vorschreibung der Auflagen zum Schutz der Gewerbetreibenden, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarinnen und Nachbarn, der Kundinnen und Kunden und der Umwelt ist in den §§ 77, 77a, 77b GewO 1994 sowie in § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begründet.

Zu den einzelnen Fachgebieten und möglichen Beeinträchtigungen der Schutzinteressen der GewO wurden auf Grund der Größe des Vorhabens die spezialisierten Amtssachverständigen zu ihren jeweiligen Fachgebieten in die Beurteilung des Projekts einbezogen. In der Folge sind von diesen Amtssachverständigen nach intensiver Prüfung und Erörterung im Wesentlichen nachstehende Stellungnahmen abgegeben worden:

Die technischen Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36-A – Gewerbetchnik geben hinsichtlich des eingereichten Projektes folgendes Gutachten ab:

Im Zuge der Verhandlung wurden von Seiten der Vertretung der Betriebsinhabung die Parien geringfügig ergänzt. Insbesondere wurde ein Ergänzungsblatt mit Stand 6.6.2018 zum Dokument „Betriebsbeschreibung und Technische Beschreibung“ vom 12.2.2018, Revision 03, nachgereicht.

**1. Chemikalienlagerung und -gebarung:**

a) Zusammenlagerung von Chemikalien: In der Betriebsanlage werden diverse gefährliche Chemikalien im Sinne des Chemikaliengesetzes, Gase sowie brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten gelagert. Große Mengen an Chemikalien werden vor allem im Bereich „Bereitstellung Einwaage“ im Erdgeschoss im Raum [REDACTED] zusammen gelagert. Einige Chemikalien und Gase werden in entsprechenden Sicherheitsschränken beispielsweise gemäß EN 14470-1 mit einer 90-minütigen Brandwiderstandsdauer gelagert, die Entlüftung der Sicherheitsschränke erfolgt dabei über gesonderte Abluftleitungen über Dach.

Es wurde für die Zusammenlagerung von Chemikalien am Standort ein Lagerungskonzept in Anlehnung an die TRGS 510 erstellt, das Lagerkonzept ist plausibel und entspricht in Hinblick auf die Hintanhaltung eines möglichen Gefährdungspotentials durch Reaktionen unterschiedlicher Chemikalien miteinander dem Stand der Technik, ebenso die Verwendung der normgemäßen Sicherheitsschränke zur Aufbewahrung von diversen Chemikalien und Gasen.

b) Zur Bereitstellung von diversen Chemikalien werden unter anderem im Hauptgebäude zwei Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten geschaffen. Im Erdgeschoss soll im Raum [REDACTED], welcher direkt in den Ladehof mündet und als eigener Brandabschnitt ausgebildet ist, bis zu [REDACTED] Liter konzentrierte Essigsäure gelagert werden. Im vierten Obergeschoss soll im Raum [REDACTED], welcher einen eigenen Brandabschnitt aufweist und eine vorgelagerte Schleuse besitzt, ebenfalls [REDACTED] Liter konzentrierte Essigsäure gelagert werden. Die Räumlichkeiten und auch die Schleuse verfügen über eine separate Lüftung.

c) Betankungsvorgänge mit Chemikalien:

Unterschiedliche Medien werden per LKW angeliefert und über eine eigene, zentrale Abfüllstation in die jeweiligen Tanks geleitet. Der Standplatz des Tanklastwagens ist als abgesenkte Bodenwanne ausgeführt. Im Südwesten des Betriebsgeländes befinden sich die [REDACTED] großen erdverlegten Tanks für brennbare Flüssigkeiten wie Ethanol und Isopropanol, welche über diese Betankungsstationen mit Gaspendelung betankt werden.

Über die zentrale Abfüllstation werden auch beispielsweise Säuren- und Laugenbehälter wie Phosphorsäure oder Natronlauge für die Clean in Place-Station (CIP-Station) - welche sich im Hauptgebäude im 2 KG befinden - betankt.

Bevor der Tankwagen zur Betankung freigegeben wird, erfolgt im Zuge der Wareneingangsprüfung eine Identitätskontrolle. Zur Betankung wir der Tankwagen über Schläuche mit Trockenkopplungen angeschlossen. Vor Beginn erfolgt beim Öffnen des Befüllschanks der einzelnen Medien der Abgleich mit der Materialstammnummer des angelieferten Mediums und der Zuordnung zu dem geöffneten Befüllschrank. Bei falscher Befüllung wird der Vorgang sofort automatisch gestoppt und ein Alarm ausgelöst. Der Befüllvorgang wird auch gestoppt, wenn kein Medium aus dem LKW nachgefördert wird. Eine gleichzeitige Betankung von mehreren Stoffen kann nicht erfolgen.

Die oben angeführten Maßnahmen sind aus technischer Sicht als ausreichend anzusehen um eine Fehlbetankung mit unterschiedlichen Medien zu vermeiden.

d) Stickstofflagerung: Flüssiger Stickstoff wird in einem abgetrennten Bereich des Ladehofes im Freien in großem stationären vakuumisierten Tank gelagert.

Die Betankung erfolgt über einen Tankwagen, die Verteilung des flüssigen Stickstoffs zu den Prozessabnehmern innerhalb des Gebäudes erfolgt automatisch in einem geschlossenen Rohrleitungssystem, an den Entnahmestellen sollen Gaswarnanlagen installiert werden.

Gasförmiger Stickstoff wird vom Verdampfer des Tanks übernommen, filtriert und über ein Edelstahl-Verteilersystem zu den Abnehmern im Gebäude verteilt. Bei den Filtern sind ebenfalls Gaswarnanlagen projektiert.

Die projektierte Aufstellung des Lagertanks erfolgt bestimmungsgemäß nach der Druckgeräteaufstellungsverordnung sowie den ÖNORMEN M 7323 und 7387.

## 2. Arbeiten/Entsorgung/Gebarung mit Zellmaterial im Sinne der Verordnung für biologische Arbeitsstoffe bzw. gemäß Gentechnikgesetz:

Angemerkt wird, dass die Einhaltung des Gentechnikgesetzes (GTG) zuständigkeitsshalber nicht beurteilt wird, es wird jedoch die Begriffsterminologie, insbesondere die der Sicherheitsstufe für Labors gemäß § 5 GTG und der Risikogruppe gemäß § 6 GTG herangezogen und in Hinblick auf den Stand der Technik anlagentechnisch aus diesem Blickwinkel beurteilt. Ebenso wird zur Begriffsdefinition die Verordnung für biologische Arbeitsstoffe (VbA) herangezogen.

Risikogruppe 1 i.S.d § 40 Abs. 5 Z 1 bis 4 ASchG bzw. § 2 VbA

Risikogruppe gemäß § 6 GTG

Labor der Sicherheitsstufe 1 gemäß § 5 GTG

Entsprechend der Einreichunterlagen werden in den Produktionsanlagen des LSCC für die Verwendung von Säugetier-Zellkulturen der Risikogruppe 1 gemäß Verordnung für biologische Arbeitsstoffe bzw. der Risikogruppe 1 gemäß GTG geplant. Die Anlage wird gemäß Gentechnikgesetz für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ausgelegt.

Der Umgang mit biologischem Materialien der Risikogruppe 2 gemäß VbA erfolgt lediglich im Labormaßstab in Labors im Nebengebäude des dritten Stocks, in den Grundrissplänen rosa ausgewiesen. Die Labors sind als Labor der Sicherheitsstufe 1 im Sinne des GTG ausgelegt.

Die Arbeiten mit biologischen Materialien der Risikogruppe 2 werden in Sicherheitswerkbänken der Klasse II gemäß EN 12469 in Umluftbetrieb mit einer H14-Filterung durchgeführt.

Der Umgang mit biologischem Materialien der Risikogruppe 2 gemäß VbA erfolgt lediglich im Labormaßstab in Labors im Nebengebäude des dritten Stocks, in den Grundrissplänen rosa ausgewiesen. Die Labors sind als Labor der Sicherheitsstufe 1 im Sinne des GTG ausgelegt. Die Arbeiten mit biologischen Materialien der Risikogruppe 2 werden ausschließlich in Sicherheitswerkbänken der Klasse II gemäß EN 12469 in Umluftbetrieb mit einer H14-Filterung durchgeführt, ebenso werden Arbeiten mit CMR-Stoffen nur in diesen Sicherheitswerkbänken durchgeführt.

*Somit wird gewährleistet, dass keine biologischen Materialien der Risikogruppe 2 bzw. CMR-Stoffe in die Umwelt gelangen.*

### **3. Lüftungstechnische Anlagen**

Neben den normalen mechanischen Raumbelüftungen werden folgende Lüftungsanlagen hervorgehoben:

- a) Prozessabluf: Abluft wird aus den verschiedenen Prozessbereichen gesammelt und über mehrere Abluftleitungen über Dach ins Freie geführt. Abluft aus Bereichen in denen aktive Zellen vorkommen können, wird dabei separat abgeführt und steriflriert, wobei Filter mit 0,2 µm verwendet werden. Bei der Prozessabluf handelt es sich um keine mechanische Fortluft sondern um Beatmungsleitungen.
- b) Für Bereiche wie Chemikalienschränke, Laminar-Flow, Gefahrenstoff- und Lösungsmittelräume, etc. wird ein Sonderablufschema „LSCC Schema Sonderabluf Einzelabsaugung, G800\_TL001“ eingereicht, wobei die Ausblasung aller Ablüfte über Dach erfolgt. In den Bereichen wo explosionsfähige Atmosphären entstehen können sind ex-geschützte Ventilatoren geplant. Einige Luftleitungen sind in PPs ausgeführt.
- c) Schweißplatzabsaugung in der Werkstatt: Die 3 Schweißplätze (eine Fixabsaugung, 2 schwenkbare Absaugarme) sind mit gemeinsamen Absaugvorrichtungen mit einer Ausblasstelle über das Dach des Nebengebäudes (Nr. SFOL-50) gem. Plan LSCC-Dachdraufsicht Lüftung, bzw. LSCC Schema Sonderabluf Einzelabsaugung) ausgestattet. Diese Absaugvorrichtung wird entsprechend der ÖNORM EN ISO 15012 geplant und ausgeführt. Die notwendige Luftmenge von max. 4.000 m<sup>3</sup>/h gesamt für alle Schweißplätze und einer Ausblasgeschwindigkeit von 8-10m/s dimensioniert den Fortluftdurchmesser. Die Absaugung ist mit einem Filter bestehend aus Filterpatronen aus PE Vlies mit PTFE Membrane mit einer Filterklasse W2 gemäß ÖNORM EN ISO 15012 ausgestattet und erreicht einen Abscheidegrad von >98,5%.
- d) Eine Restsauerstoffüberwachung ist in bestimmten Bereichen, beispielsweise dem Zellbanklager, eingerichtet; bei einer Restsauerstoffkonzentration von 19vol% O<sub>2</sub> erfolgt die Signalgebung optisch und akustisch mit Aufschaltung auf das Betriebsmanagementsystem.
- e) Hepafilterung in Sicherheitswerkbänken der Klasse II siehe Punkt 2.

Der Einsatz von Sterilfiltern mit 0,2 µm für die Prozessabluf ist zur Hintanhaltung von Austritt von Zellmaterial in Hinblick auf die Porengröße und normgemäß aus technischer Sicht als ausreichend anzusehen, um diese auf Grund ihrer Größe zu filtern. Des Weiteren kann Zellmaterial der Prozessabluf auf Grund des Einsatzes im Prozess von Organismen der Risikogruppe 1 ebenfalls nur der Risikogruppe 1 entsprechen, womit per Definition der Risikogruppe 1 im Sinne der VbA bzw. GTG für die Nachbarschaft, die nicht unmittelbar in Kontakt mit den Organismen treten, keine Gefährdung zu erwarten ist. Zur Hintanhaltung von CMR-Stoffen beim Schweißen sind Filter mit einem Abscheidegrad von größer 98% eingebaut, welche dem Stand der Technik entsprechen.

### **4. Maschinentechnische Einrichtungen**

Klima- und Kälteanlagen: Prinzipiell erfolgt die Kälteversorgung von der Energiezentrale über Erdleitungen. Im zweiten Kellergeschoß im Technikraum ist jedoch unter anderem zusätzlich ein Kaltwassersatz geplant; das eingesetzte Kältemittel ist R 134a in der Sicherheitsklasse A1, je Kreis mit 2200 kg.

Die Anlage, der Maschinenraum sowie alle Sicherheitseinrichtungen werden entsprechend der Kälteanlagenverordnung bzw. der ÖNORM EN 378 geplant, mit Ausnahme der Brandschutztüren. Diese sollen in einer geringeren Brandwiderstandsdauer ausgeführt werden, nämlich in EI<sub>2</sub> 30-C.

Die angeführten Maßnahmen auf Seite 101 der „Betriebsbeschreibung und Technischen Beschreibung“ sind aus technischer Sicht als Ersatzmaßnahmen ausreichend, um ein sicheres Flüchten der vor Ort befindlichen ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten.

##### 5. Abwasserneutralisationsanlage:

Die Abwasserneutralisationsanlage befindet sich im zweiten Kellergeschoß im Prozesswasserraum der Energiezentrale (Raum [REDACTED]). Dort werden inaktivierte, nicht geruchsbelastete Abwässer, welche nur noch in Hinblick auf den pH-Wert und die Temperatur behandelt werden, in zwei Sammelbehältern gesammelt. Die Neutralisationsanlage ist als Durchlaufanlage ausgelegt. Es sind zwei unabhängige Neutralisationslinien vorgesehen, welche völlig getrennt voneinander arbeiten und mit separaten Steuerungen versehen sind. Verbunden sind die beiden Linien durch die gemeinsamen Lagerbehälter ([REDACTED]). Jede Linie besteht aus folgenden Komponenten: Versorgungspumpstation, zwei geschlossene Neutralisationsbehälter, zwei Chemikaliendosierungen zur pH-Wert-Einstellung, Entsorgungspumpstation, zwei Wärmetauscher zur Temperatureinstellung sowie zwei Endkontrollen. Die Sammel- sowie Neutralisationsbehälter werden geschlossen ausgeführt. Die Abluft aller im Raum Prozessabwasser aufgestellten Behälter wird in einer gemeinsamen Lüftungsleitung gesammelt und nach draußen geleitet.

Die pH-Wert-Einstellung erfolgt durch Zugabe von konzentrierter Salzsäure bzw. konzentrierter Natronlauge, welche ebenfalls im Keller der Energiezentrale in [REDACTED] doppelwandigen Kunststoffbehältern mit Leckageüberwachung in einem eigenen Raum mit Belüftung und Kühlung gelagert werden und über eingehauste Membranpumpen in die Neutralisationsbehälter dosiert werden. Die Überfüllung der Lagerbehälter wird mit einer automatischen Füllstandsüberwachung abgesichert. Die Betankung mit Gaspendedelung und automatischer Medienerkennung über unterschiedliche Schallgeschwindigkeiten erfolgt über eine Chemikalienbefüllstation, welche in Wandschrankausführung an der Ostseite der Energiezentrale angeordnet ist.

Die oben angeführten Maßnahmen sind aus technischer Sicht als ausreichend anzusehen, um eine Fehlbetankung mit unterschiedlichen Medien zu vermeiden.

Die Auflagen für die Abwasserneutralisation wurden gemeinsam mit Wien Kanal im Zuge einer Vorbesprechung abgestimmt; es sind aus gewerbetechnischer Sicht den vorgeschlagenen Auflagen durch den ASV von Wien Kanal für den Anlagenteil Abwasserneutralisation in der Energiezentrale keine weiteren Auflagen hinzuzufügen, lediglich die unter Punkt 3 angeführten lüftungstechnischen Auflagen sind ebenfalls auf den Gebäudeteil der Abwasserneutralisation anzuwenden.

##### Abwasser:

Im Hauptgebäude in den Kellergeschoßen befinden sich folgende Behälter:

Zellfreies, chemisch unbelastetes Prozessabwasser (ASP) wird aus den unterschiedlichen Prozessbereichen in Pufferbehältern in den Räumen im zweiten Kellergeschoß ([REDACTED], [REDACTED]) zusammengeführt und der Neutralisation, welche sich in der Energiezentrale befindet, zugeführt.

Zellhaltiges Abwasser (ASB) wird in Pufferlagerbehältern im zweiten Kellergeschoß ([REDACTED], [REDACTED]) gesammelt und bei Bedarf der thermischen Inaktivierung (Raum [REDACTED], [REDACTED]) zugeführt,

mit dem unbelasteten Prozessabwasser vereint und der Neutralisation zugeführt.

Chemisch belastetes zellhaltiges Abwasser (ASC) wird in zwei Sammeltanks im zweiten Kellergeschoß (Raum [REDACTED], [REDACTED]) gesammelt, die Verdrängungsluft wird über zweistufige Abluftwäscher geführt, welche im ersten Kellergeschoß ([REDACTED], [REDACTED]) untergebracht sind. In der ersten Stufe wird die Abluft mit einer Kaliumpermanganatlösung und in der zweiten Stufe mit einer Zitronensäurelösung behandelt. ASC wird in Lagertanks im zweiten

Kellergeschoß (██████████) gesammelt, wo im Batch-Verfahren die Inaktivierung erfolgt. Anschließend wird das inaktivierte ASC in Lagertanks im zweiten Kellergeschoß (██████████) gesammelt und für die Entsorgung zur Abholung per LKW bereitgestellt, gelangt also nicht in die Neutralisation.

Gemäß Gentechnikgesetz entscheidet ein Komitee über die Notwendigkeit einer Inaktivierung von biologisch aktivem Material. Diese Entscheidung wird prinzipiell zuständigkeitsshalber nicht beurteilt und ist auch nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Es kann aber ausgesagt werden, dass Abfälle und Abwasser mit als gefährlich im Sinne des Gentechnikgesetztes eingestuftem, biologischen Material, welches die Räumlichkeiten verlässt, entweder in einem Autoklaven bzw. in der thermischen Inaktivierung inaktiviert werden, womit diese auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der technischen Regelwerke nicht mehr vermehrungs- und rekombinationsfähig sind.

## 6. Löschwasserrückhaltung:

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt letztendlich im Kellergeschoß, welches dicht ausgeführt ist. Das (kontaminierte) Löschwasser wird abgepumpt und über Tankwagen entsorgt.

Somit kann auch hier kein biologisch aktives Material aus der Betriebsanlage unkontrolliert austreten.

## 7. Beschreibung der IPPC-Anlage:

Die hieramtige Stellungnahme vom 19.1.2018 ist trotz Projektergänzungen weiterhin aktuell und somit aufrecht und lautet wie folgt:

Zum ‚Stand der Technik‘ bzw. zu den ‚besten verfügbaren Techniken‘ der LSCC-Produktionsanlage: Die IPPC-Anlage besteht aus der pharmazeutischen LSCC-Produktionsanlage im eigentlichen Sinn und den damit in Zusammenhang stehenden, eingesetzten Umweltschutztechniken bzw. -maßnahmen und ergibt so eine zu beurteilende Gesamtanlage. Aus anlagentechnischer Sicht muss daher das Gesamtpaket aus Produktionsanlage und zugehöriger Peripherie so errichtet und betrieben werden, dass alle erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen (beste verfügbare Techniken) getroffen werden.

Im gegenständlichen Fall orientiert sich die IPPC-Beurteilung vorrangig am Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC-BREF), unter dessen Anwendungsbereich die LSCC-Produktionsanlage fällt (siehe dazu z.B. Kapitel 2.6 ‚Fermentation‘ des Dokuments), die Schnittstellen zu anderen ‚horizontalen‘ BAT-Referenzdokumenten (insbes. CWW-BREF, EFS-BREF und ENE-BREF) wurden aber auch evaluiert. In den vorliegenden Projektunterlagen sind diverse Umweltschutztechniken bzw. -maßnahmen enthalten, die für die Errichtung und den Betrieb der LSCC-Produktionsanlage verwirklicht werden sollen. Darunter befinden sich z.B. Einrichtungen bzw. Maßnahmen wie weitgehend geschlossene Systeme für Herstellungsprozesse, getrennte Abwasserströme, thermische Abwasserinaktivierung, Abwasserneutralisation, Abluftwäscher und Sterilfilter.

Zusammen mit einem ebenfalls vorgesehenen Umweltmanagementsystem kann aus anlagentechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Umweltschutzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit den besten verfügbaren Techniken entsprechen, wie aus dem Vergleich mit den o.a. BAT-Referenzdokumenten hervorgeht. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass die BREFs mit ihren BAT-Schlussfolgerungen als ‚Werkzeugkisten voller Maßnahmen‘ zu verstehen sind, aus denen die spezifischen BATs für die jeweilige Anlage ausgewählt werden, welche dann als Paket zusammengenommen den Stand der Technik für die gesamte Anlage repräsentieren.

### **8. Explosionsschutzvorbetrachtung:**

Beurteilt wurde zuständigkeitsshalber der mechanische Explosionsschutz, zugrundeliegend auf der im Projekt eingereichten Vexat-Vorbetrachtung vom 13.12.2017 durch die Firma Boehringer Ingelheim.

Die Vorbetrachtung ist schlüssig und plausibel, die darin vorgeschlagenen Vorkehrungen dienen zur Hintanhaltung der Entstehung von explosionsfähigen Atmosphären.

### **9. Fluchtwegsituuation:**

Die projektierten Fluchtstiegenhäuser und Notausstiege entsprechen in ihrer erforderlichen Mindestbreite und in Hinblick auf die maximale Fluchtweglänge der Arbeitsstättenverordnung i.d.g.F und sind somit als ausreichend in Abhängigkeit der maximal darauf angewiesenen Personenanzahl anzusehen.

Der Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36-B (Elektrotechnik und Gasangelegenheiten) erhab gegen die Genehmigung aus der Sicht seines technischen Fachbereiches keine Einwände, bestätigte die Projektierung nach dem Stand der Technik und beantragte zur Absicherung der normgemäßen Errichtung, Wartung und Überprüfung der Anlagen jedoch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auslagenpunkte 2) bis 14).

Der Amtssachverständige der Magistratsabteilung 22 - Lärm gab zum vorliegenden Projekt folgende Stellungnahme ab:

Dem Projekt ist zu entnehmen, dass für die neu zu errichtende Boehringer Ingelheim-Produktionsanlage und deren Nebengebäude auch die Errichtung einer Produktionsanlage für Wirkstoffe (LSCC) geplant ist.

Für die lärmetchnische Beurteilung dieser Änderung der Betriebsanlage (Errichtung einer Produktionsanlage für Wirkstoffe (LSCC)) wurde von der Antragstellerin eine Schalluntersuchung (GZ 16 596-Rev.1) der Firma Rosinak & Partner ZT GmbH vom 30.11.2017 vorgelegt.

In der vorliegenden Schalluntersuchung wurden die spezifischen Schallimmissionen des gesamten Erweiterungsareal und Projektgebäuden (Energiezentrale, BLC, LSCC, Q-Gebäude) einzeln und in kumulierender Wirkung behandelt.

Es ist zwar im gegenständlichen Betriebsanlagenänderungsverfahren nur die Errichtung einer Produktionsanlage für Wirkstoffe (LSCC) Gegenstand, jedoch ist im Sinne des Anrainerschutzes vor etwaigen Lärmbelästigungen die gesamte Schallimmissionssituation (genehmigten Bestand und gesamte geplante Änderung) zu betrachten.

Dem wurde im Gutachten dahingehend Rechnung getragen, dass der derzeitig genehmigte Bestand durch die Gutachterin messtechnisch und rechnerisch erhoben wurde.

Basierend auf diesen Daten wurden im zweiten Schritt die einzelnen geplanten Änderungen (Energiezentrale, BLC, LSCC, Q-Gebäude) lärmetchnisch untersucht und mit dem genehmigten Bestand „lärmetchnisch verknüpft“.

Mit diesen „verknüpften Emissionsdaten“ wurde eine normgemäße Schallausbreitungsberechnung durchgeführt und errechnet mit welchen spezifischen Gesamtschallimmissionen an den für die Wohnnachbarschaft relevanten Immissionspunkten zu rechnen ist.

Die Beurteilung der spezifischen Schallimmissionen bezogen auf die Wohnnachbarschaft erfolgt gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 (Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich).

Der Zusammenfassung auf Seite 6 kann entnommen werden, dass die maßgebenden Beurteilungspegel infolge des Projektes an beinahe allen untersuchten Immissionspunkten und in allen Beurteilungszeiträumen unter dem um 5 dB verminderten Planungswert liegen. Eine Ausnahme stellen die Immissionspunkten IP 06 (Altmannsdorfer Straße 40) und IP 07 (Altmannsdorfer Straße 53) dar.

An diesen Immissionspunkten wird im Beurteilungszeitraum Nacht der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, sodass richtliniengemäß eine individuelle lärmtechnische Beurteilung durchzuführen ist. Die Nichteinhaltung an diesen Punkten resultiert aus den LKW-Zu- und Abfahrten (Zufahrt von der Altmannsdorfer Straße) im Beurteilungszeitraum Spitzensstunde Nacht.

An diesen Immissionspunkten errechnet sich eine Erhöhung der ortsüblichen Schallsituation um + 0,1 dB (IP06) und + 0,3 dB (IP07).

Ob eine Erhöhung der ortsüblichen Schallsituation um + 0,1 dB (IP06) bzw. +0,3 dB (IP07) im zumutbaren Rahmen liegt wären durch den medizinischen Sachverständigen zu beurteilen.

Die Magistratsabteilung MA 22 - Umweltschutz Bereich Luftreinhaltung gab zum vorliegenden Projekt für den Bereich der Luftreinhaltung und Geruchsbelastung folgende Stellungnahme ab:

1. Für die Beurteilung wurden folgende Unterlagen verwendet:
  - [a] Parie C (Stand 16.01.2018); Ergänzungen vom 12.02.2018, Rev.3; Betriebsbeschreibung und Technische Beschreibung (Stand: 12.02.2018 Rev.03); Ergänzungen Rev. 2 von Fa. Boehringer per E-Mail am 04.05.2018 an die Magistratsabteilung MA22 Bereich Luftreinhaltung; Schreiben der Magistratsabteilung MA 63 vom 16.04.2018
  - [b] Verschuren K  
*Handbook of Environmental Data on Organic Chemicals 2nd Ed.*  
VAN NOSTRAND REINHOLD COMPANY, New York 1983
  - [c] Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. I Nr. 194/1994 idgF
  - [d] Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997 idgF
  - [e] Schreiben Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA-32.830/0019-I/8/2007 vom 15.03.2007
  - [f] Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM10 und NO<sub>2</sub> (Stickstoffdioxid) nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft getroffen werden (IG-L- Maßnahmenkatalog 2005) Landesgesetzblatt für Wien Jahrgang 2005 Ausgegeben am 15. September 2005 47. Stück idgF
  - [g] BE-274 „LEITFADEN UVP UND IG-L- Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren - Überarbeitete Version 2007“ Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH 2007
  - [h] Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G  
Herausgeber: AK „Technische Anleitung Irrelevanzkriterien“ TU Wien, April 2007
  - [i] ONR 139480 - Abgasreinigungsanlagen – Verfahrensvergleich (Stand 2003-11-01)
  - [j] Die Beurteilung der Emissionen in der „Betriebsbeschreibung und Technische Beschreibung (Stand: 12.02.2018 Rev.03)“ erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zu Grunde liegenden maschinen- bzw. lüftungstechnischen Annahmen in der Stellungnahme der Fachabteilung Magistratsabteilung MA 36 positiv beurteilt wurden.

### Stellungnahme:

#### *Werkstätte*

Aufgrund der Darstellung der Tätigkeiten, ihres zeitlichen Umfangs und damit verbundenen Emissionen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nicht von erheblichen Emissionen an konventionellen Luftschadstoffen auszugehen ist. Sohin ist zu schließen, dass die Vorgaben von [e] eingehalten werden. Weiters ist festzustellen, dass auf Grund der zu erwartenden betrieblichen Emissionen und den primär (d.h. Materialbearbeitungsmethode bzw. Materialwahl) und sekundär gesetzten emissionsmindernden Maßnahmen (d.h. Filterwahl), davon auszugehen ist, dass die relevanten Grenzwerte [d] eingehalten bzw. messtechnisch nicht nachweisbar erhöht werden.

#### *Geruchsemissionen*

##### *Fermentationsprozesse*

Die Prozessabluf aus dem Fermentationsbereich umfasst alle USM-Prozesse. Die Beschreibung schließt Medienherstellung, Fermentationen und Ernte sowie CLP/SIP—Stationen mit ein.

Es wurde daher die im Spruch angeführte Auflage Punkt 160 zur Vorschreibung vorgeschlagen. Betreffend Abluft ASC Wassertank wurde die Auflage Punkt 161 vorgeschlagen.

#### *Kühltürme/Rückkühlwanlage*

Bei dem beschriebenen Produkt Optidos CLO (Fa. Cillit) werden lt. Darstellung der Konsenswerberin max 10 µg/m<sup>3</sup> Chlor freigesetzt. Somit ist die in der Fachliteratur dokumentierte Geruchsschwelle numerisch unterschritten. In der Europäischen EN 13725 wird ein Geruchsschwellenwert definiert als diejenige Geruchstoffkonzentration, bei der unter definierten Prüfbedingungen die Wahrscheinlichkeit für die Wahrnehmung der Probe bei 0,5 liegt, also gerade 50 % der Probanden eine Geruchswahrnehmung angeben.

#### *Diffuse Lösungsmittelemissionen*

Das Lösemittelsystem wird in Kapitel 4.8 der Betriebsbeschreibung und Technischen Beschreibung (Stand: 15.01.2018, Rev. 02) beschrieben. Die Darstellung der entsprechenden Berechnung erfolgt im Dokument „Berechnung der Lösungsmittelemissionen LSCC DSM und Utilities (Vers. 0.00)“.

Die Emissionsminderung bei den Tankbehältern erfolgt durch die

- Ausführung der Tanks
- möglichst geschlossene Prozessführung
- Betankung mittels Gaspipelineleitung

Die diffusen Lösungsmittel-Emissionen aus den Labors werden durch organisatorische Maßnahmen wie Verwendung von Gebinden kleiner 2,5 l, Handhabung in Digestorien und geeignete Lagerung vernachlässigbar gering gehalten.

Aufgrund der Darstellung der Emissionen, ist davon auszugehen, dass die in der Fachliteratur dokumentierten Geruchsschwellen numerisch unterschritten werden. In der Europäischen EN 13725 wird ein Geruchsschwellenwert definiert als diejenige Geruchstoffkonzentration, bei der unter definierten Prüfbedingungen die Wahrscheinlichkeit für die Wahrnehmung der Probe bei 0,5 liegt, also gerade 50 % der Probanden eine Geruchswahrnehmung angeben.

### Stellungnahme des Vertreters der Magistratsabteilung 45 - Gewässerschutz:

Bei der Errichtung des LSCC Gebäudes sind angrenzend erdverlegte Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten vorgesehen. Im integrierten Mediengebäude sind im Lagerraum sämtliche Behälter für Prozesswässer frei aufgestellt, wobei die Räume gemäß VbF ausgestattet bzw. die Bodenbereiche mit

mineralöl- bzw. chemikalienbeständigen Schutzanstrichen versehen sind. An der Südseite des Gebäudes ist für die Betankung dieser Behälter mittels LKW eine eigene Betankungsfläche mit zentralem Einlaufschacht vorgesehen, dessen Ablauf gemäß interner Arbeitsanweisung bei allen Betankungsvorgängen mittels Schieber immer verschlossen ist. Bei einem Gebrechen mit Produktaustritt würde somit das ausgetretene Produkt aufgefangen und entsorgt werden und kann somit nicht in die betriebsinterne Kanalisation gelangen. Die Befüllung erfolgt im Regelfall in einem eigenen Füllschrank.

In den Einreichunterlagen sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des örtlichen Grundwassers enthalten. Zusätzliche Ergänzungen sind nicht erforderlich bzw. werden keine Auflagen seitens der MA 45 zur Errichtung und Betrieb dieses Gebäudes beantragt.

Stellungnahme der der MA 15-Bezirksgesundheitsamt:

Diese Stellungnahme betrifft die Schallimmissionen ausgehend vom gesamten Erweiterungsareal und allen Projektgebäuden (Energiezentrale, BLC, LSCC, Q-Gebäude); einzeln und in kumulierender Wirkung betrachtet.

Im Sinne des Anrainerschutzes wird die gesamte Schallimmissionssituation (genehmigten Bestand und gesamte geplante Änderung) hinsichtlich etwaiger Lärmbelästigungen betrachtet.

Da die im Gutachten von der Firma Rosinak & Partner ZT GmbH vom 30.11.2017 sowie in der Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen der MA 22 Lärm vom 12.5.2017 nicht auf alle für die medizinische Beurteilung relevanten Fragen eingegangen wurde, habe ich mich am 7.12.2017 mit Herrn Ing. Weghofer (MA 22) telefonisch in Verbindung gesetzt und folgende Fakten eruiert: Für die Nachbarn tatsächlich relevant sind lt. technischen Sachverständigen der MA 22 Lärm lediglich die geplanten LKW-Zufahrten in der Nacht. Lediglich hier sei der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL 3 nicht eingehalten. Der Projektant teilte mir mit, dass in erster Linie daran gedacht ist, jenen

LKWs, die es aufgrund von Staus nicht bis 22:00 Uhr schaffen zu liefern, noch die Möglichkeit einzuräumen, die Betriebsanlage anzufahren. Aber dennoch wurde, falls in der Zukunft einmal Bedarf besteht, eine LKW-Zufahrt pro Nacht für jede Stunde der Nacht beantragt.

Herr Ing. Weghofer, MA 22, teilte mir mit, dass die Zufahrt des LKWs unter einer Minute dauern würde. Gleichzeitig würden zahlreiche weitere LKWs über die insgesamt vierstreifige Altmannsdorfer Straße fahren. Der Umgebungsgeräuschpegel liege bei etwa 60 Dezibel. Die LKW-Vorbeifahrt bei den Nachbarn würde am Umgebungsgeräuschpegel nichts ändern und würden sich mit etwa 47-52 Dezibel niederschlagen). An der örtlichen Lärmsituation wird sich also aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Altmannsdorfer Straße nichts ändern (man kann auch in der Nachtkernzeit mit etwa 60 LKWs auf der stark befahrenen Straße rechnen; natürlich mit noch wesentlich mehr PKWs), weshalb von medizinischer Seite kein Einwand erhoben wird.

Was die Lüftungsanlagen bzw. kontinuierlich lärmemittierenden Schallquellen des Projekts betrifft, teilte mir Herr Ing. Weghofer mit, dass diesbezüglich bei keinem Nachbarn der Basispegel angehoben wird. Anmerkung: Herr Ing. Weghofer teilte mir mit, dass es zu der laut Gutachten von der Firma Rosinak & Partner ZT GmbH vom 30.11.2017 maximal 0,8 dB Anhebung in der Nachtkernzeit nur rein theoretisch aufgrund des Rechenmodells kommt, in welchem die Schallemission einer LKW auf eine ganze Stunde berechnet wurde, obwohl sie letztlich nur Sekunden dauert.

Zu dem (Gesamt-)Projekt wurde hinsichtlich Geruch und Luftschadstoffen schon eine Stellungnahme von medizinischer Seite abgegeben. Hier sei nur noch ergänzt, dass der prognostizierte eine zusätzliche Tag an Feinstaubüberschreitung (PM 10) insofern toleriert werden kann, als es beim „Worst Case-Nachbarn“ im Jahr nur 20 Tage mit Überschreitungen gibt.

Der Vertreter der Abteilung Wien Kanal gab zum vorliegenden Projekt folgende Stellungnahme ab:  
Dem Auftrag aus dem Besprechungsprotokoll vom 15.03.2018 nachkommend erlaubt sich Wien Kanal nach Abstimmung mit der MA 36-A und Durchsicht der ergänzten Einreichunterlagen vom 12.02.2018 wie folgt Stellung zu nehmen:

Laut Projektbeschreibung Kapitel 3.1 und 12.10 werden keine Arbeiten mit GVO, die einer höheren Sicherheitsstufe als 1 gemäß § 5 GTG 1994 zuzurechnen sind, durchgeführt. Demnach ist im Sinne des §1 Abs. 4 Z. 5 der AEV Gentechnik die AEV Gentechnik nicht anzuwenden.

Die Einleitung der Abwässer aus den Kühlssystemen und Dampferzeugern der Energiezentrale ist nicht Gegenstand der IPPC-Tätigkeit, diese Abwässer werden lt. Auskunft des Konsenswerbers jedoch gemeinsam mit den Produktionsabwässern aus der LSCC-Anlage in der Energiezentrale behandelt. Für die Beurteilung der Abwassereinleitung war daher in Hinblick auf §4 Abs. 5 Z 1 AAEV die AEV Pharmazeutika anzuwenden.

Die (allenfalls inaktivierten) und einleitbaren Abwasser der Produktion sollen per Pumpenanlage über Leitungstrassen zur Neutralisationsanlage in die Sammel- bzw. Lagerbehälter der Energiezentrale gepumpt werden. Die weitere Behandlung der Abwässer erfolgt in einer vollautomatischen Neutralisationsanlage in der Energiezentrale. Von dieser werden die Abwässer einem bestehenden Werkskanal zugeführt und münden in der Altmannsdorfer Straße in den öffentlichen Straßenkanal. In der Projektbeschreibung Kapitel 4.13.6 wurde eine maximale Einleitmenge von [REDACTED] Jahr bzw. [REDACTED] h angeführt.

Ergänzend dazu wurde in einer weiteren Stellungnahme folgendes ausgeführt:

1. Der Ausdruck „Behandlung“ ist den Begriffsbestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV) zu entnehmen:  
AAEV §1(3) Zi 5:

5. Abwasserreinigung:

Behandlung eines Abwassers oder einer Abwassermischung mit dem Ziel

- a) Inhaltsstoffe oder Eigenschaften in einen für die Gewässer unschädlichen Zustand zu bringen und/oder
- b) Inhaltsstoffe zu entfernen.

Die Neutralisationsanlage dient dazu, die Eigenschaft „pH-Wert“ des Abwassers zu ändern. Der Ausdruck „Behandlung“ ist aus der Sicht von Wien Kanal gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Konditionieren“.

2. Die Beurteilung, welche Parameter im zu erlassenden Bescheid zu begrenzen sind, erfolgte in Hinblick auf die in der Anlage A aufgelisteten Parameter A der AEV Pharmazeutika, da aus den übermittelten Unterlagen nicht klar hervorging, welche maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe bei der gegenständlichen Indirekteinleitung vorliegen.

Richtig ist allerdings, dass im Sinne des §4 (1) der AAEV die Parameterauswahl für die Vorschreibung von Emissionsbegrenzungen auf jene Abwasserinhaltsstoffe oder Eigenschaften zu beschränken sind, die für das Abwasser typisch und kennzeichnend sind und die im Abwasser tatsächlich auftreten.

Mit 02.06.2018 hat der Konsenswerber dargestellt, dass die Stoffe Quecksilber und Chrom nicht ins Abwasser emittiert werden.

Seitens der Abteilung Wien Kanal wurden daher keine Einwände gegen eine Genehmigung der Anlage erhoben, es wurde jedoch im Hinblick auf die Ausführungen die Vorschreibung der Auflagenpunkte 161) bis 165) für notwendig erachtet.

Die Vertreterin der Magistratsabteilung 37 Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) teilte nach Einsichtnahme in die Einreichunterlagen in einer schriftlichen Stellungnahme mit, dass aus brandschutztechnischer Sicht kein Einwand besteht, schlug jedoch in Übereinstimmung mit dem Bauverfahren die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagenpunkte 15) bis 104) vor.

Seitens der Vertreterin des Arbeitsinspektorates Wien West wurde nach Begutachtung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Magistratsabteilungen 36-A, 36-B, 37-KSB, 22-EMIL, 22-Lärm, 15, 45 und Wien Kanal - im Besonderen der chemischen und gewerbetechnischen Amtssachverständigen der MA 36-A - kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung der Betriebsanlage erhoben. Die im Spruch mit „AI“ gekennzeichneten Auflagen wurden jedoch auch gemäß § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Vorschreibung beantragt. Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde zusätzlich die Vorschreibung der Auflagenpunkte 166 und 167 beantragt.

Im Hinblick auf die ausführlichen und schlüssigen gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen zum vorliegenden Projekt steht für die Behörde fest, dass die Schutzinteressen im Sinne des § 74 Abs. 2 eingehalten werden. Auch die besonderen Anforderungen für eine IPPC-Anlage werden erfüllt und ist durch die intensive Beurteilung des Vorhabens auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen davon auszugehen, dass die Anlage dem Stand der Technik im Bezug auf den Umweltschutz und auch die Sicherheit entspricht.

Die zahlreichen Auflagen dienen im Besonderen im Bereich des Brandschutzes der Errichtung und Aufrechterhaltung geeigneter Erkennungs-, Melde- und Bekämpfungseinrichtungen, die sowohl den technischen, als auch den organisatorischen Brandschutz betreffen. Durch fachkundige Errichtung, Abnahme, regelmäßige Wartung und Revision der technischen Anlage ist mit einer hohen Betriebssicherheit zu rechnen und die Verhinderung von nachteiligen Ausbreitungen im Schadensfall sichergestellt.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist somit mit keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen, insbesondere mit keiner Gefährdung der Gesundheit von Personen und keiner unzumutbaren Belästigung von Nachbarinnen oder Nachbarn zu rechnen und sprach sich daher die gesamt Amtsabordnung nach der durchgeführten Verhandlung für die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage aus.

Die umfassenden Ausführungen der Amtssachverständigen decken alle zu erwartenden Emissionen und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen ab und legen für die Behörde schlüssig dar, dass eine nachteilige Einwirkung auch im Sinne des §§ 77a GewO nicht zu erwarten ist.

Da alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 81a Z.1, 77, 77a und 77b GewO 1994 gegeben sind, war die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage spruchgemäß zu erteilen. Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung der Änderung der Arbeitsstätte im Sinne des ASchG.

#### Ad II)

Gemäß § 95 Abs. 3 ASchG kann die Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind und dass durch eine andere vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung und die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Die Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG stellte gleichzeitig mit dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage auch ein entsprechendes Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der AStV.

Zum diesem Ausnahmeansuchen von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 2 AStV gab die Vertreterin des Arbeitsinspektorates Wien West folgende Stellungnahme ab:

Die Antragstellerin sucht um Ausnahme gemäß § 95 ASchG von der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 2 AStV für Arbeitsräume, die im Belichtungsnachweis auf Seite 11 angeführt wurden, an. Diese Räume sollen als Arbeitsräume genutzt werden, obwohl die Lichteintrittsflächen nicht direkt in Freie führen. Die Lichteintrittsfläche, der im Belichtungsnachweis angeführten Arbeitsräume führen nicht, wie gesetzlich gefordert, direkt ins Freie, sondern sind durch Erschließungsgänge von der verglasten Außenfassade getrennt. Jedoch kann durch die vollverglasten Wandflächen der Räume und der verglasten Außenfassade eine gleichmäßige natürliche Belichtung der Arbeitsräume erreicht werden. Ebenso sind die Glasflächen der Raumfenster größer als gesetzlich verlangt, sodass bei der Gewährung der Ausnahme von einem gleichwertigen Schutz der ArbeitnehmerInnen ausgegangen werden kann.

Dem Ansuchen um Ausnahme kann daher entsprochen werden.

#### Ad III)

Die Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG stellte gleichzeitig mit dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage auch ein Ansuchen gemäß § 82 Abs. 3 GewO 1994 um eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 76 der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF).

§ 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 1 dürfen auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen, sichergestellt ist, dass der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist.“

§ 76 VbF lautet:

„§ 76. (1) Mengen von mehr als 500 Liter bis einschließlich 30 000 Liter brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II dürfen oberirdisch im Erdgeschoß oder im Keller von Gebäuden in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten oder im Freien in Lagerbehältern oder in bruchfesten ortsveränderlichen Behältern gelagert werden; in Obergeschossen von Gebäuden ist die Lagerung von Mengen bis einschließlich 3 000 Liter zulässig, wenn es aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist, mindestens eine Wand des Lagerraumes an der Außenseite des Gebäudes liegt, der Lagerraum nur durch einen ständig ins Freie durchlüfteten Pufferraum zugänglich ist und das Gebäude ausschließlich der Unterbringung eines Betriebes oder einer Betriebsanlage dient (Betriebsgebäude). Erfolgt die Lagerung zu pharmazeutischen, analytischen oder ähnlichen Zwecken und beträgt die Lagermenge nicht mehr als 3 000 Liter, so dürfen auch nichtbruchfeste ortsveränderliche Behälter nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 bis zu den jeweils angeführten Nenninhalten verwendet werden.“

Zum Ausnahmeantrag gemäß § 82 Abs. 3 GewO zu den Bestimmungen des § 76 VbF betreffend oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II gab die Vertreterin der MA 36-A folgende Stellungnahme ab:

„§ 76 Abs. 1 VbF stellt Anforderungen an Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, wenn größere Mengen, als die in § 67 angegebenen Mengen gelagert werden sollen. Im gegenständlichen Projekt wurde um Abstandnahme von der Forderung des Absatz 1 angesucht, da [ ] Essigsäure (>99%) mit einem Flammpunkt von 38,5°C gelagert werden sollen und der gegenständliche Lagerraum sich nicht im EG bzw. Keller befindet und nicht direkt aus dem Freien zugänglich ist.“

Begründet wird das Ansuchen um Abweichung von den Anforderungen des § 76 (1) mit einer Reihe von Ersatzmaßnahmen, wie in Kapitel 3.3.4 der technischen Beschreibung vom 12.2.2018 beschrieben. Aus technischer Sicht sind diese Ersatzmaßnahmen geeignet, den Schutzinteressen der GewO 1994 und den Anforderungen der VbF gleichwertig zu entsprechen.

Die beantragte Ausnahme erforderte Ersatzmaßnahmen, die in den detaillierten Projektunterlagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, näher und nachvollziehbar dargestellt wurden. Da nach Ansicht der gewerbetechnischen, chemischen Amtssachverständigen der Schutz entsprechend gleichwertig ausgeführt wird, konnte die beantragte Ausnahme zugelassen werden.

**Ad IV)**

Die Vorschreibung der Gebühren beruht auf den im Spruch zitierten Bestimmungen und betrifft die Landeskommisionsgebühren für die Mitwirkung von öffentlichen Bediensteten außerhalb der Dienststellen und die Barauslagen für die Vertreterin des Arbeitsinspektorates bei der Verhandlung im Dezember 2018.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 63, A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

#### **Hinweise:**

Die Tatsache der Erteilung der Genehmigung der Änderung einer IPPC-Anlage wird gemäß § 77a Abs. 7 GewO 1994 in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundgemacht werden und auch der wesentliche Inhalt des Bescheides im Internet auf einer Seite der Behörde bekannt gegeben werden. Auf die Rechtsfolgen des § 77a wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

#### **Ergeht an:**

1. Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG, Dr. Boehringer-Gasse 5-11, 1120 Wien,  
mit Beilagenkonvolut A
2. Arbeitsinspektorat Wien West, mit Beilagenkonvolut B

#### **Nach Rechtskraft an:**

3. Frau Bezirksvorsteherin für den 12. Bezirk
4. MA 36-A - Zentrale, mit Beilagenkonvolut C
5. MA 36-B
6. MA 22-Lärm
7. MA 22-Luftreinhaltung
8. MA 37-KSB
9. MA 68
10. MA 15 –BGA OE 4

11. MA 45  
12. Wien Kanal  
13. Magistratisches Bezirksamt f. d. 12. Bezirk  
14. Frau Dr. [REDACTED], 1120 Wien

15. zum Akt, mit Beilagenkonvolut D

16. Betriebsanlagenkataster

Sachbearbeiterin:

Dr. Reitz, DW 97101

Für den Abteilungsleiter:

Mag. Schuster

(elektronisch gefertigt)



alter##

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>